



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 9. JULI 2012

STAATSANZEIGER

NR. 24 / SEITE 1289

Hinweis

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.

Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 30 am 20. August 2012.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Schließung einer berufskonsularischen Vertretung hier: Generalkonsulat der Republik der Philippinen in Frankfurt/Main . 1290		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1290		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten aus Gefahr (Rettungstat von Herrn Gerd Rehn, 09117 Chemnitz) 1290		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten aus Gefahr (Rettungstat von Herrn Tobias Klein, 53949 Dahlem, und Herrn Tobias Juchmes, 54597 Ormont) . . 1290		
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Stadtverwaltung Koblenz Stadtentwässerung - Eigenbetrieb der Stadt Koblenz -) 1290		
Hochschulen		
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern 1290		
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre	mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern 1291	Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - für den Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre 1302
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern 1291	Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - für den Master of Science-Studiengang Management 1308
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern 1291	Sonstige Veröffentlichungen
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern 1291	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ersatzneubau der Brücke im Zuge der K 81 bei Ötzingen) 1314
	Ordnung des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel 1292	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Teilerneuerung der Siegbrücke im Zuge der B 62) 1314
	Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport 05 - Philosophie und Philologie 06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft 07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1301	Ausschreibung von UKW-Frequenzen für die Zuordnung an einen Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms gemäß §§ 30 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, 29 Abs. 1, 2 und 3 Landesmediengesetz (LMG) vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23) i.d.F. vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427) 1314
		Auflösung des Vereins MainzVocal e.V., VR 3729 1314
		Stellenausschreibungen 1315
		Bekanntmachungen der Gerichte 1317

Staatskanzlei

3818.

Schließung einer berufskonsularischen Vertretung hier: Generalkonsulat der Republik der Philippinen in Frankfurt / Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 21. Juni 2012 (01221-15/08)

Die Botschaft der Republik der Philippinen hat mitgeteilt, dass das Generalkonsulat in Frankfurt am Main zum 15. September 2012 geschlossen wird.

Der Konsularbetrieb wird bereits Ende Juli eingestellt werden.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 21. Juni 2012

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Ursula M o l k a

3819.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 25. Juni 2012

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Frau Dr. Maria de Jesus dos Santos
Duran-Kremer
Trier

Herr Rudolf Steinbach
Koblenz

Mainz, den 25. Juni 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

3820.

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten aus Gefahr (Rettungstat von Herrn Gerd Rehn, 09117 Chemnitz)

Herr Gerd Rehn, Nevoigtstraße 22, 09117 Chemnitz, hat am 8. Oktober 2011 durch sein beherztes Eingreifen einem Unbekannten das Leben gerettet. An diesem Tag überquerte ein Unbekannter den bereits geschlossenen Bahnübergang Kurpfalzstraße in Mußbach. Dabei stürzte dieser und war hilflos liegengeblieben. Herr Gerd Rehn wurde Zeuge dieses Vorfalles. Er lief auf den Mann zu und zog ihn von den Gleisen herunter, obwohl ein Zug sich näherte und bereits das Gefahrensignal gegeben hatte. Durch die eingeleitete Notbremsung kam der Zug 3 Meter hinter dem ursprünglichen Liegeplatz des Gestürzten zum Stehen. Durch sein Eingreifen hat Herr Gerd Rehn dem Unbekannten das Leben gerettet. Für seine beherzte Tat wird Herrn Gerd Rehn im

Namen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine

„Öffentliche Belobigung“

ausgesprochen.

Trier, den 27. Juni 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dagmar B a r z e n
Präsidentin

3821.

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten aus Gefahr (Rettungstat von Herrn Tobias Klein, 53949 Dahlem, und Herrn Tobias Juchmes, 54597 Ormont)

Herr Tobias Klein, Trierer Straße 35, 53949 Dahlem, und Herr Tobias Juchmes, Kyllstraße 4, 54597 Ormont, haben durch ihr beherztes Eingreifen im Oktober 2011 einem Spaziergänger das Leben gerettet. Die beiden Schüler waren gerade dabei, den Zaun ihres Rudervereins am Kronenburger See zu reparieren, als sie einen Mann bemerkten, der in der Nähe der Staumauer im Wasser strampelte und immer wieder untertauchte. Mit einem Roller begaben sie sich zur Unglückstelle. An der Unfallstelle erkannten sie einen Mann, der sich mit seinem Hund im Wasser befand. Mittels einer Kabeltrommel zogen sie zunächst den Hund und im Anschluss daran den Mann aus dem Wasser. Nach der Durchführung unterstützender Maßnahmen konnte der leicht unterkühlte Mann den inzwischen eingetroffenen Rettungskräften übergeben werden. Durch ihr beherztes Handeln haben Herr Tobias Klein und Herr Tobias Juchmes den Spaziergänger vor dem Tod durch Ertrinken bewahrt. Für ihr entschlossenes Eingreifen wird Herrn Tobias Klein und Herrn Tobias Juchmes im Namen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine

„Öffentliche Belobigung“

ausgesprochen.

Trier, den 27. Juni 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Dagmar B a r z e n
Präsidentin

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

3822.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Antragsteller: Stadtverwaltung Koblenz Stadtentwässerung - Eigenbetrieb der Stadt Koblenz -)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Stadtverwaltung Koblenz Stadtentwässerung -Eigenbetrieb der Stadt Koblenz-, 56068 Koblenz, Bahnhofstraße 47, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Vergasung am Klärwerk Koblenz auf dem Betriebsgelände in 56070 Koblenz, Kammerts-

weg 82 (Gemarkung Wallersheim, Flur 3, Flurstück 55/6). Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 314-23-111-1/2012 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 25. Juni 2012

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Monika F e h r - K n a b e

Hochschulen

3823.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 18. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23. Mai 2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 8. Juni 2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44 S. 2073), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 2. Januar 2012 (StAnz. 2012 Nr. 2 S. 87), wird wie folgt geändert.

1. In § 20 (4) wird Satz 1 ersetzt durch:
Nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung, außer in Fällen des § 21 (1) Satz 1.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juni 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan R o t h

3824.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und
Betriebswirtschaftslehre mit
technischer Qualifikation
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 18. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23. Mai 2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 8. Juni 2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44 S. 2067), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 2. Januar 2012 (StAnz. 2012 Nr. 2 S. 87), wird wie folgt geändert.

1. In § 20 (4) wird Satz 1 ersetzt durch:
Nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung, außer in Fällen des § 21 (1) Satz 1.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juni 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

3825.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 18. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23. Mai 2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern be-

schlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 8. Juni 2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44 S. 2056), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 2. Januar 2012 (StAnz. 2012 Nr. 2 S. 87), wird wie folgt geändert.

1. In § 20 (4) wird Satz 1 ersetzt durch:
Nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung, außer in Fällen des § 21 (1) Satz 1.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juni 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

3826.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 18. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23. Mai 2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 8. Juni 2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44 S. 2061), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 2. Januar 2012 (StAnz. 2012 Nr. 2 S. 88), wird wie folgt geändert.

1. In § 20 (4) wird Satz 1 ersetzt durch:
Nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung, außer in Fällen des § 21 (1) Satz 1.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage

nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juni 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

3827.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physik
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 20. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 21. Oktober 2011 und am 3. Februar 2012 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18. Juni 2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (StAnz. Nr. 33 vom 12. September 2011, S. 1605), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Der Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt liegt bei 30 Stunden.“
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 wird „R Ringvorlesung“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Abs. 3, letzter Satz wird „(Anhang 1)“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „7“ durch „8“ ersetzt und nach „E1,“ wird „E2,“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden „E2,“ und „R“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird „(Anhang 1)“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 5 Absatz 2 Satz 6 wird „im Modulhandbuch (Anhang 1)“ durch „in der Anlage 1“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 4 Satz 6 werden „E2,“ und „R“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 6 Absatz 1 Satz 5 wird „im Modulhandbuch (Anhang 1)“ durch „in der Anlage 1“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird „in den Modulen G1, G2, G3 und E1“ durch „in den Modulen G1, G2, G3, E1 und E2“ ersetzt.
11. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird „(Anhang 1)“ ersatzlos gestrichen.
12. In § 15 Absatz 2 Satz 4 wird „(Anlage 1)“ ersatzlos gestrichen.
13. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird „M1: 1/6“ durch „M1: 1/8“ ersetzt und nach „WPfl: 1/8“ wird „E2: 1/24“ eingefügt.
14. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird „zu den Modulen G1, G2, G3 oder E1“ durch „zu den Modulen G1, G2, G3, E1 oder E2“ ersetzt.
15. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden „E2,“ und „R“ ersatzlos gestrichen.
16. Der Anhang 1 wird ersatzlos gestrichen.
17. Folgende Anlage 1 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Studienleistung
G1 – Grundlagen der klassischen Physik I	Mechanik und Wärme (V/Ü) Mathematische Grundlagen der Physik (V/Ü/Tutorium)	(4/2) (4/2/2)	18	wird von den verantwortlichen Dozenten festgelegt; in der Regel: Klausur
G2 – Grundlagen der klassischen Physik II	Elektromagnetismus und Optik (V/Ü) Theoretische Grundlagen der klassischen Physik (V/Ü)	(4/2) (4/2)	17	wird von den verantwortlichen Dozenten festgelegt; in der Regel: mündliche Prüfung
G3 – Grundlagen der Quantenphysik	Experimentelle Quantenphysik (V/Ü) Quantentheorie I (V/Ü)	(4/2) (4/2)	18	wird von den verantwortlichen Dozenten festgelegt; in der Regel: mündliche Prüfung
E1 – Physik der kondensierten Materie & statistische Physik	Molekül und Festkörperphysik (V/Ü) Thermodynamik und Statistik (V/Ü)	(5/2) (4/2)	20	wird von den verantwortlichen Dozenten festgelegt; in der Regel: mündliche Prüfung
E2 – Kern- und Teilchenphysik	Kern- und Teilchenphysik (V)	(2)	5	wird vom verantwortlichen Dozenten festgelegt
E3 – Numerische Physik und Messtechnik	<i>in der ersten Hälfte des Semesters:</i> Numerische Methoden für die Physik (V/Ü) <i>in der zweiten Hälfte des Semesters wahlweise:</i> Computational Physics (V/Ü) <i>oder</i> Messtechnik (V/Ü/P)	(4/2) (4/2) (4/2)	9	Keine; erfolgreiche Teilnahme (Übungsscheine Numerische Methoden für die Physik sowie entweder Computational Physics oder Messtechnik) Voraussetzung für die Vergabe des Bachelorgrades
M1 – Grundlagen der Mathematik	Grundlagen der Mathematik I (V/Ü/Tutorium) Grundlagen der Mathematik II (V/Ü/Tutorium)	(6/2/1) (6/2/1)	24	Die Modulprüfung ist in der Regel eine mündliche Einzelprüfung (Dauer: 30 – 45 Minuten)
M2 – Höhere Analysis	Wahlweise zwei Vorlesungen mit Übungen aus folgendem Katalog des FB Mathematik: Einführung: Funktionentheorie, Einführung: Gewöhnliche Differentialgleichungen, Einführung: Funktionsanalysis, Vektoranalysis Analysis Vorlesung 1 (V/Ü) Analysis Vorlesung 2 (V/Ü)	 (2/1) (2/1)	9	Die Modulprüfung ist in der Regel eine mündliche Einzelprüfung (20 – 30 Minuten)
WPfl – Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach	wahlweise Vorlesungen, Übungen, Seminare und/oder Praktika zu grundlegenden nichtphysikalischen Themen aus dem Lehrveranstaltungsangebot anderer Fachbereiche der TU Kaiserslautern Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.	9 - 12	14 - 15	wird von den verantwortlichen Dozenten festgelegt; in der Regel: mündliche Prüfung
S – Soft Skills	frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot der TU Kaiserslautern Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ringvorlesung Exkursion	2 2 8h	4	keine; Teilnahme an Exkursion (Exkursionsschein) Voraussetzung für Vergabe des Bachelorgrades
AP – Anfängerpraktikum	Physikalisches Praktikum für Anfänger I Physikalisches Praktikum für Anfänger II Physikalisches Praktikum für Anfänger III	3 3 3	12	keine; erfolgreiche Teilnahme (Praktikumsscheine AP I, II und III) Voraussetzung für Vergabe des Bachelorgrades
FP – Fortgeschrittenenpraktikum	Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene mit integriertem Seminar	12	18	keine; erfolgreiche Teilnahme (Praktikumsschein) Voraussetzung für Vergabe des Bachelorgrades
BA – Bachelorarbeit	Bachelorarbeit mit Vortrag		12	schriftliche Bachelorarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. Juni 2012

Der Dekan
des Fachbereichs Physik
an der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Fleischhauer

3828.

**Ordnung des Fachbereichs 09
Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Klima- und Umweltwandel**

Vom 12. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juni 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 6. Juni 2012, Az: 09-geograph-036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruch

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 23 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel des Fachbereichs 09 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Geographie zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet Geographie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen
und Studienbeginn

(1) Zum Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Geographie oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Für den Fall, dass der Bachelorabschluss nicht im Fach Geographie erbracht worden ist, kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie im Umfang von maximal 30 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses gemäß Absatz 2 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt sein muss;

oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass bis zum Ende bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums das Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurteilt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen des Nachweises nach den Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau,
Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinhalte. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die ak-

tive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 - 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Präsentationen, Referaten, Projektkonzeptionen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 15.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder der Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 44-46:

18 SWS in den Pflichtmodulen und 26-28 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 35 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 55 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit: | 30 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich

sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann ein zwölfwöchiges Berufspraktikum absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann ein Studienaufenthalt im europäischen oder außereuropäischen Ausland mit einer Dauer von mindestens drei Monaten absolviert werden. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

(6) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier- von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzu-

stellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, nicht-promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin

oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, ins-

besondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 15 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzulegender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Geographie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Geographie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und der §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls 10 erfolgt gemäß § 15.

- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig,

die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen und die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer

Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Abschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wieder-

holungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest.

Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu

vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Semesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung

beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrer oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 15 zu bewerten und je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote gemäß Absatz 11 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= eine hervorragende Leistung,
	= eine Leistung, die erheblich
	über den durchschnittlichen
	Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durch-
	schnittlichen Anforderungen
	entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz
	ihrer Mängel noch den
	Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen
	erheblicher Mängel den
	Anforderungen nicht mehr
	genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0)

bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	
bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	
bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	
bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die gemeinsame Note für die Modulprüfungen gemäß Satz 1 geht mit 60 %, die Note für die Masterarbeit mit 40 % in die Gesamtnote ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modu-

len oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Klima- und Umweltänderungen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12 und 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärzt-

licher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und

anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer- and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung

oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2012

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Anhang: Studienverlaufsplan für Master of Science Klima- und Umweltwandel**Studienverlaufsplan nach Modulen:**

1. Studienjahr:

Modul		Sem.	Vorlesung	Seminar	Übung	Modulprüfungen	SWS	LP
1 Klima & Klimawandel MSc 411 (Pflicht)		1 (WiSe)	Einführung in die Meteorologie (4 SWS), 4 LP Geoinformatik & Klima (1 SWS), 2 LP Paläoklimaforschung (1 SWS), 2 LP Lecture Series & Lektüre I (2 SWS), 2 LP			Klausur (90 min.)	8	10
Wahl- Pflichtmodul 1x 10 LP	2 Geomorphologie & Hazards MSc 412	1 (WiSe)		Natural Hazards (2 SWS), 4 LP	Geländearbeit & Laboranalysen (4 SWS inkl. Geländetage), 6 LP	Portfolio <i>(Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</i>	6	10
	3 Stadtklimatologie MSc 413	1 (WiSe)		Nachhaltige Stadtplanung (2 SWS), 4 LP	Messen & Modellieren (4 SWS inkl. Geländetage), 6 LP	Präsentation (30 min.)	6	10
4 Landschaftsentwicklung & Klima MSc 414 (Pflicht)		2 (SoSe)	Klimatologie & Klima (4 SWS), 4 LP Relief- und Bodenentwicklung (1 SWS), 2 LP Geoarchäologie (1 SWS), 2 LP Lecture Series & Lektüre II (2 SWS), 2 LP			Poster <i>(Bearbeitungszeit: 2 Wochen)</i>	8	10
Wahl- Pflichtmodul 1x 10 LP	5 Landschaftsgenese & Böden	2 (SoSe)		Bodendynamik (2 SWS)	Feld- & Labormethoden (4 SWS inkl. Geländetage)	Präsentation (30 min.)	6	10
	6 Klimarekonstruktionen	2 (SoSe)		Quantitative Methoden (2 SWS)	Dendroklimatologie (4 SWS inkl. Geländetage)	Hausarbeit <i>(Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</i>	6	10
Wahl- Pflicht- bereich 2x 10 LP <i>(Auswahl zwischen: M7, M8, M9, M10, M11, ... und bisher nicht belegten Modulen: M2, M3, M5, M6)</i>	7 Paläoklima	1 (WiSe)	Klima & Menschheitsentwicklung (1 SWS), 2 LP Quartärgeologie (1 SWS), 2 LP		Projektarbeit (4 SWS), 6 LP	Klausur (60 min.) oder mündl. Prüfung (30 min.)	6	10
	8 Analytische Paläontologie	1 (WiSe)		Projektarbeit (3 SWS), 7 LP	Geländeübung (3 SWS), 3 LP	Hausarbeit <i>(Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</i> oder Vortrag (30 min.)	6	10
	9 Kulturelle Konsequenzen	1 (WiSe) oder 2 (SoSe)	<i>Wahlmöglichkeiten: s. Modulhandbuch!</i> Vorlesung zur Vor- und Frühgeschichte (2 SWS), 3 LP	Seminar zur Vorlesung (2 SWS), 7 LP		Hausarbeit <i>(Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</i>	4	10
	Bisher nicht belegte Module: M2, M3, M5 oder M6 (s. oben)	1 (WiSe) oder 2 (SoSe)	s. oben				6	10
	... weitere Module können ergänzt werden	1 (WiSe) oder 2 (SoSe)	x	x	x	x	x	10
INSGESAMT							38- 40	60

2. Studienjahr:

Modul		Sem.	Vorlesung	Seminar	Übung	Modulprüfungen	SWS	LP
10 Praktikum/ Auslandsstudium/ Inlandsstudium		3 (WiSe)	Berufspraktikum: mind. 3 Monate 15 LP			Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	x	15
			oder Auslands-/Inlandsstudium: mind. 3 Monate (Vorlesungen, Seminare,...) 15 LP					
Wahl- Pflichtmodul 1x 15 LP	11 Klimaveränderungen & Anpassung	3 (WiSe)		Projektwerkstatt Umweltarchive & Archäologie (4 SWS inkl. Gelände- und Laborarbeit) 15 LP	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Studienleistung: Projektkonzeption	4	15	
	12 Geosphäre & Umwelt im Wandel	3 (WiSe)		Projektwerkstatt Reliefentwicklung im Mensch- Umwelt-System (4 SWS inkl. Gelände- und Laborarbeit) 15 LP	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Studienleistung: Projektkonzeption	4	15	
	13 Stadtklima & Luftreinhaltung	3 (WiSe)		Projektwerkstatt Urbane Räume (4 SWS inkl. Gelände- und Computerarbeit) 15 LP	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Studienleistung: Projektkonzeption	4	15	
	14 Biogeochemical Cycles & Global Change	3 (WiSe)		Projektwerkstatt Landschaftsstoffdynamik (4 SWS inkl. Gelände- und Laborarbeit) 15 LP	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Studienleistung: Projektkonzeption	4	15	
15 Masterarbeit		4 (SoSe)		Masterarbeit, 30 LP (Bearbeitungszeit: 6 Monate)			2	30
INSGESAMT							6+X	60

3829.

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fachbereiche
02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport
05 - Philosophie und Philologie
06 - Angewandte Sprach- und
Kulturwissenschaft
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 - Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften
10 - Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 21. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 16. Mai 2012,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 30. Mai 2012,
die Dekanin des Fachbereichs 07
und die Dekane der Fachbereiche 06, 09 und 10 am 25. Mai 2012 per Eilentscheid,

folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben

vom 15. Juni 2012, Az.: 9525 Tgb. Nr. 155/12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juli 2000 (StAnz. S. 1598), zuletzt geändert mit Ordnung vom 15. August 2005 (StAnz. S. 1198) wird wie folgt geändert:

In den Anhang 1 - Fächerkatalog der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie) und „fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wird unter „Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport“ nach „8 Journalismus“ eingefügt: „9 Sportwissenschaft“.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Übergangsregelung in Absatz 2 die Promotionsordnung Sport des Fachbereichs Sport vom 4. November 1981 (StAnz. Nr. 46 S. 1070) außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für die Promotion nach der Promotionsordnung Sport des Fachbereichs Sport vom 4. November 1981 (StAnz. Nr. 46 S. 1070) angenommen sind, können sich nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Sport vom

4. November 1981, StAnz. Nr. 46 S. 1070 prüfen lassen. Dieses Recht kann bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Promotion vorzulegen. Nach erfolgter Zulassung kann sie nicht widerrufen werden.

Mainz, den 21. Juni 2012

Der Dekan
des Fachbereichs 02
Univ.-Prof.
Dr. Stefan A u f e n a n g e r

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof.
Dr. Stephan J o l i e

Der Dekan
des Fachbereichs 06
Univ.-Prof.
Dr. Andreas G i p p e r

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof.
Dr. Doris P r e c h e l

Der Dekan
des Fachbereichs 09
Prof. Dr. Wolfgang H o f m e i s t e r

Der Dekan
des Fachbereichs 10
Univ.-Prof.
Dr. Hans Z i s c h l e r

3830.

**Prüfungsordnung
der Wissenschaftlichen Hochschule
für Unternehmensführung (WHU)
- Otto-Beisheim-Hochschule -
für den Bachelor of Science-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre**

Vom 25. April 2012

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - hat nach Zustimmung durch den Träger am 25. April 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mit Schreiben vom 3. Mai 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Modularisierter Studienaufbau, Kreditpunkte
- § 4 Umfang, Ziel und Struktur des Studiums
- § 5 Aufbau und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 6 Fristen
- § 7 Prüfungszeiträume
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung
- § 13 Regelungen für Menschen mit Behinderung
- § 14 Zulassung
- § 15 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 18 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Zulassung zum Auslandsstudium
- § 21 Zielsetzung der Auslandsmodulprüfung
- § 22 Zulassung, Art und Umfang der Auslandsmodulprüfung
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen in der Auslandsmodulprüfung
- § 24 Nichtbestehen der Auslandsmodulprüfung
- § 25 Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung
- § 26 Praktika
- § 27 Bachelor-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
- § 28 Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 30 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

§ 31 Inkrafttreten

**§ 1
Akademischer Grad**

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule -, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

**§ 2
Zulassung zum Studium**

(1) Für den Bachelor of Science-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt,
2. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder einen von der WHU anerkannten vergleichbaren Sprachnachweis mit einer vom Zulassungsausschuss zu beschließenden Mindestpunktzahl absolviert hat und in einer zweiten Fremdsprache zumindest Grundkenntnisse aufweist (das Latein oder das Graecum werden anerkannt),
3. eine abgeschlossene Lehre oder eine in der Regel mindestens sechswöchige kaufmännische berufspraktische Tätigkeit nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
4. das Auswahlverfahren der WHU erfolgreich absolviert hat.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erfüllen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 bei Ablauf der gesetzten Frist unvollständig sind oder
3. Bewerberinnen oder Bewerber die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben oder
4. Bewerberinnen oder Bewerber wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 10 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben oder
5. Bewerberinnen oder Bewerber sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden und die geltenden Bestimmungen der Hochschule, an der dieses Prüfungsverfahren begonnen wurde, die Immatrikulation an einer anderen Hochschule für diesen Fall ausschließen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber

aus anderen als in Absatz 3 Nr. 3 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

**§ 3
Modularisierter Studienaufbau,
Kreditpunkte**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor of Science-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheit. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst nach Bestehen des Moduls (§ 18) zuerkannt.

(2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist.

(3) Für erfolgreich absolvierte Pflichtpraktika (§ 26) erhalten die Studierenden Kreditpunkte.

**§ 4
Umfang, Ziel und Struktur des Studiums**

(1) Der Umfang des Bachelor of Science-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre beträgt 180 Kreditpunkte. Im Rahmen des Studiengangs erwerben die Studierenden umfassendes wirtschaftswissenschaftliches Grundlagen- und Fachwissen, Kompetenz im Umgang mit den gängigen Methoden und Theorien des Faches sowie berufsbezogene Qualifikationen in der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst für alle Studierenden

- das vollständige Inlandsstudium mit den in § 15 Abs. 1 genannten Modulen 1 bis 19 im Umfang von 132 cr,
- das Auslandsstudium im Umfang von 30 cr (§§ 20 – 25),
- ein erstes berufsbezogenes Pflichtpraktikum im Umfang von 3 cr nach dem zweiten Studiensemester,
- ein zweites berufsbezogenes Pflichtpraktikum im Umfang von 3 cr nach dem vierten Studiensemester oder bei entsprechender Lage des Auslandsstudiums vor dem vierten Studiensemester (jeweils § 26),
- die Abschlussarbeit im sechsten Studiensemester im Umfang von 12 cr.

(3) Die Regelstudienzeit für den Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit sechs Semester (drei Jahre).

(4) Das Auslandsstudium ist an einer der Partnerhochschulen der WHU abzuleisten. Die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in Deutschland ist durch Abschluss entsprechende Austauschabkommen sichergestellt.

(5) Studierende können optional im Rahmen eines Intensivstudiums zusätzliche Module im Umfang von 30 cr belegen (§ 15 Abs. 2).

**§ 5
Aufbau und Zweck der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst

- Prüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
- Prüfungen zum Auslandsmodul,
- zwei Pflichtpraktika, davon mindestens eines im Ausland,
- die Abschlussarbeit.

Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten vorgegebenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Kreditpunkte aus dem Inlandsstudium, dem Auslandsstudium und dem Praktikum erworben wurden und die Abschlussarbeit wenigstens mit der Note 4,0 bewertet ist.

§ 6 Fristen

(1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen in dem Umfang zugelassen, in dem sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenenschaft oder des Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bedingt waren.

Im Falle von Ziffer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.

(2) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

§ 7 Prüfungszeiträume

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit sollen alle an der WHU abzulegenden Prüfungsleistungen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Auslandsmodulprüfung soll unmittelbar nach Ende des Auslandssemesters abgeschlossen sein (§§ 22ff).

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie einer oder einem Studierenden der WHU. Die oder der Studierende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amts-

zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem Prüfungsamt die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüferin oder Prüfer in den Prüfungsverfahren des Bachelor of Science-Studiengangs in Betriebswirtschaftslehre eingesetzt wird.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die Prüferin oder den Prüfer.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden diese Prüfungsleistungen lediglich als „bestanden“ gewertet. Die anerkannten Leistungen werden im Transcript of Records je nach Sachlage entweder mit der jeweiligen Note oder mit dem Vermerk „bestanden“ aufgelistet und als anerkannte Leistungen kenntlich gemacht.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen umfasst auch die Anrechnung von Fehlversuchen. Diese werden prüfungsrechtlich wie Fehlversuche an der WHU behandelt.

(9) Für Anrechnungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Anrechnungsentcheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Anerkennung ist diese schriftlich zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Für die Benotung jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Begründung anzufertigen und zu archivieren. Diese muss das Zustandekommen der jeweiligen Note objektiv nachvollziehbar machen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit 5,0 bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn einer Prüfung zurücktreten und keine triftigen Gründe geltend machen oder die angeführten Gründe vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden. Ebenfalls mit 5,0 bewertet werden Prüfungsleistungen wie zum Beispiel Seminararbeiten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht beziehungsweise fertig gestellt werden.

(2) Führen Studierende für ihren Rücktritt oder das Versäumnis Gründe ins Feld, so müssen sie diese dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin beziehungsweise ein neuer Abgabetermin festgesetzt. Es wird für diesen Fall kein Fehlversuch angerechnet. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Brechen Studierende ohne triftigen Grund eine begonnene Prüfung ab, so erfolgt die Bewertung auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen Lehrkraft oder Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Die Studierenden können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ent-

scheidung verlangen, dass diese durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden überprüft wird. Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 19 sind zulässig. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über weitere Sanktionen entscheiden.

(5) Die Entscheidung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Regelungen für Menschen mit Behinderung

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen der bzw. die Behinderungsbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Zulassung

(1) Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU für den Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Mit der Teilnahme an der ersten Kursprüfung des Bachelor of Science-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung als gestellt.

§ 15

Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums

(1) Das Studium im Inland umfasst für alle Studierenden folgende Module:

1. Mathematik (6 cr)
2. Statistik (6 cr)
3. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (6 cr)
4. Externes Rechnungswesen (9 cr)
5. Mikroökonomie (6 cr)
6. Finanzwirtschaft (6 cr)
7. Marketing und Vertrieb (6 cr)
8. Produktion, Einkauf und Logistik (9 cr)
9. Innovation und Unternehmertum (6 cr)
10. Makroökonomie (6 cr)
11. Unternehmenssteuerung (6 cr)
12. Unternehmensführung (6 cr)
13. Forschungsorientierte Kurse (12 cr)
14. Grundlagen des Rechts (6 cr)

15. Vertiefungsmodul I (6 cr)
16. Vertiefungsmodul II (6 cr)
17. Vertiefungsmodul III (6 cr)
18. Studium Fundamentale (9 cr)
19. Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz (9 cr)
20. Abschlussarbeit (12 cr)

(2) Studierende können im Rahmen eines Intensivstudiums folgende zusätzliche Module absolvieren.

21. Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz II (9 cr)
22. Wirtschaftsrecht (12 cr)
23. Studium Generale (9 cr)

(3) Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Pflicht- oder Wahlpflichtkursen. Die Modulprüfung wird im Regelfall als integrative Prüfung aller Kurse des betreffenden Moduls studienbegleitend durchgeführt. In den Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes unter Anwendung der geläufigen Methoden und Theorien des Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können.

(4) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Prüfungstermine werden in hochschulüblicher Form bekannt gegeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Termine in Ausnahmefällen nach der Bekanntgabe ändern.

(5) Modulprüfungen können aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 gleichwertig sein müssen. In diesem Fall sollen die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Dozentinnen und Dozenten der Module in Abstimmung mit der akademischen Leitung des Bachelor-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausuren

Der Erkenntnisgewinn aus den Lehrveranstaltungen kann in Form einer Klausur abgeprüft werden. Die Bearbeitungszeit beträgt eine akademische Stunde (45 Minuten) für jeweils eine Semesterwochenstunde der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modul- oder Kursprüfung eingehen, soll sich die Klausurzeit entsprechend reduzieren; sie muss jedoch mindestens 60 Minuten betragen.

2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen zwischen 25 und 45 Minuten für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern. Sie sollen in Kombination mit schriftlichen Prüfungsformen in derselben Lehrveranstaltung durchgeführt werden und erstrecken sich auf klar abgegrenzte Teilgebiete dieser Lehrveranstaltung. Wird eine mündliche Prüfung als alleinige Prüfungsform verwendet ist die Dauer 45 Minuten. Zu einer mündlichen

Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Besitzer gemäß § 9 Abs. 3 hinzuzuziehen.

3. Referate

(Vorträge mit anschließender Aussprache)

Die Zeit für die Erarbeitung von Referaten sowie deren Umfang werden durch die Prüfenden entsprechend dem Stundenumfang der Lehrveranstaltung und dem Anteil des Referates an der Kursnote festgelegt.

4. Seminararbeiten

Bei der Aufgabenstellung für eine Seminararbeit ist darauf zu achten, dass der Gesamtaufwand aus Bearbeitungszeit für die Seminararbeit und Unterrichtszeit des jeweiligen Seminars insgesamt 30 Stunden pro vergebenem Kreditpunkt nicht überschreitet.

5. Projekt- und Fallstudienarbeiten

In Lehrveranstaltungsbegleitenden Projekt- und Fallstudienarbeiten sollen sich die Studierenden theoretisch und praxisnah mit Lerninhalten der Veranstaltung auseinandersetzen. Die Bearbeitungsdauer wird durch die Prüfenden entsprechend dem Anteil der Projekt- und Fallstudienarbeit an der Gesamtprüfungsleistung bestimmt. Diese Prüfungsform beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung.

6. Planspiele

Bei Planspielen sind durch die Prüfenden ein oder mehrere Erfolgskriterien zu benennen, die im Spielverlauf oder nach Abschluss des Spiels eindeutig ermittelt werden können. Diese müssen den Studierenden vor Spielbeginn erläutert werden. Auf die Eignung der heranzuziehenden Kriterien für die Erfolgsmessung ist seitens der Prüfenden zu achten. Planspiele sollen durch weitere Prüfungsformen, vornehmlich schriftlicher Art, ergänzt werden.

7. Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen kann als prüfungsrelevante Studienleistung benotet und mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Kursprüfung einbezogen werden.

8. Präsentationen

Präsentationen müssen in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Lehrkraft abgegeben werden. Sie können in keinem Fall alleinige Prüfungsform in einem Kurs sein und müssen mit anderen Prüfungsformen kombiniert werden.

Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Anmeldung des Kurses bei der akademischen Leitung des Programms zu stellen. Die Entscheidung ist der Lehrkraft durch die akademische Leitung des Programms zeitnah mitzuteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Prüfenden entscheiden, ob Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, gemeinsam in einer Gruppe von Studierenden oder individuell erbracht werden. Sie legen die Gruppengröße fest und entscheiden, ob die Zusammensetzung der Gruppen durch die Lehrkraft oder aber durch die Studierenden erfolgt.

(7) Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zu-

sammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte der WHU der Prüfung beiwohnen.

(8) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig auf Basis der gängigen methodischen und theoretischen Ansätze des Faches zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jeder hauptberuflich an der WHU tätigen Hochschullehrkraft, jeder Lehrstuhlvertreterin und jedem Lehrstuhlvertreter oder Habilitierten sowie von jeder oder jedem an die WHU berufenen Honorarprofessorin oder Honorarprofessor ausgegeben und betreut werden. Mit der Ausgabe der Arbeit nimmt diese Person die Funktion der Erstkorrekturin oder des Erstkorrektors ein. Finden Studierende keine Erstkorrekturin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrekturin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung. Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einer Zweitkorrekturin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 9 Abs. 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrekturin oder der Zweitkorrektor werden auf Vorschlag der Erstkorrekturin oder des Erstkorrektors durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Als Zweitkorrekturin oder Zweitkorrektor kann auch eine Hochschullehrkraft einer der Partnerhochschulen benannt werden. Die Note der Abschlussarbeit wird von der Erstkorrekturin oder vom Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrekturin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit muss einen klaren wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben und den im Laufe des Studiums gelehnten Stoffgebieten entnommen sein. Studierende erhalten die Gelegenheit, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung des Bachelor-Programms. Der Zeitpunkt der Ausgabe wie auch der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der beteiligten Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Ob eine Gruppenarbeit in einem kon-

kreten Fall zugelassen wird, entscheidet jeweils die Erstkorrekturin oder der Erstkorrektor.

(5) Die Abschlussarbeit ist frühestens nach Bestehen der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters an der WHU (dies ist je nach zeitlicher Lage des Auslandsstudiums das vierte oder fünfte Studiensemester) und nach Beendigung des Auslandsstudiums sowie der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters zu erstellen. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit umfasst acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Wird die Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen erstellt, so kann die Bearbeitungszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag um insgesamt vier Wochen verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auch darüber hinaus gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Bearbeitungszeit im Prüfungsamt schriftlich einzureichen.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 4 muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihm erarbeiteten Teil der Abschlussarbeit bezieht. Der Prüfungsausschuss kann eine Überprüfung im Hinblick auf Plagiate veranlassen. Von allen Studierenden ist die Abschlussarbeit in zwei Exemplaren in Papierform sowie in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob den Studierenden die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussarbeit eingeräumt wird. In besonders schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann diese Möglichkeit verwehrt werden.

(7) Den genauen Abgabezeitpunkt und Abgabetermin regelt der Prüfungsausschuss. Beides wird in hochschulöffentlicher Form zu Beginn des sechsten Fachsemesters bekannt gegeben.

§ 17 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit 5,0 bewertet.

(2) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und kann dazu weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Drittgutachterinnen und Drittgutachter und alle weiteren hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter sollen Hochschullehrkräfte, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter, Habilitierte oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der WHU sein. Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm benannte Fachvertretung gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit. Diese wird als wiederholte Abschlussarbeit im Transcript of Records kenntlich gemacht.

(4) Wird die Wiederholungs-Abschlussarbeit ebenfalls mit 5,0 bewertet, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der Module im Inland, die Abschlussarbeit und die Verteidigung sind mit den in § 11 genannten Noten zu bewerten.

(2) Die Note für ein Modul errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen einzubringenden Prüfungsleistungen in diesem Modul oder der Note der Modulwiederholungsprüfung (§ 19 Abs. 1 und 2). Anerkannte, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen (§ 10) gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Ein Modul ist bestanden, wenn die so ermittelte Modulnote nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Für die Module „Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz“ sowie „Forschungsorientierte Kurse“ ist es erforderlich, dass alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens 4,0 bewertet werden.

(3) Die Noten für die Module und die Gesamtnote lauten¹:

bei einem Mittel bis 1,5	=	hervorragend
bei einem Mittel von 1,6 bis 2,0	=	sehr gut
bei einem Mittel von 2,1 bis 2,9	=	gut
bei einem Mittel von 3,0 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

(4) Zur Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Modulnoten des Inlandsstudiums mit den jeweils erworbenen Kreditpunkten gewichtet und summiert. Diese Summe wird durch die Anzahl von 144 Kreditpunkten geteilt. Module, die anerkannte, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen (nach § 10) enthalten, gehen bei der Endnotenberechnung nur mit der Anzahl der an der WHU erbrachten Kreditpunkte ein. Der Nenner von 144 verringert sich in diesem Fall um die Anzahl der Kreditpunkte der lediglich als „bestanden“ anerkannten Kurse. Die Gesamtnote „nicht ausreichend“ wird nicht vergeben.

(5) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS User Guides.

(6) Die Modulnoten sollen den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung eines Moduls vom Prüfungsamt in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Form bekannt gegeben werden.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist ein Modul nicht bestanden (§ 18 Abs. 2), so ist eine Modulwiederholungsprüfung abzuleisten. Diese umfasst den Stoff aller zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und wird als einheitliche Prüfung mit einer Gesamtnote auf Basis der insgesamt in der Wiederholungsprüfung erreichten Punkte bewertet. Als Modulnote zählt die Note der Wiederholungsprüfung. Diese wird im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel in Form von Klausuren mit der Dauer von 45 Minuten pro Semesterwochenstunde durchgeführt und dürfen vier Stunden nicht überschreiten. Je nach Art der betroffenen Lehrveranstaltungen kann eine solche Klausur auch durch eine andere schriftliche Wiederholungsprüfung, die dem Anspruch und Umfang der Erstprüfungen entsprechen muss, ersetzt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Abstimmung mit den für das Modul Verantwortlichen sowie der akademischen Leitung des Bachelor of Science-Programms die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen soll acht Monate nach Abschluss der ersten Modulprüfung (maßgeblich ist der Tag der letzten Kursprüfung des betreffenden Moduls) nicht überschreiten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen eine Wiederholung auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig eine zweite Wiederholung eines Moduls oder einer einzelnen Lehrveranstaltung gestatten. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Ausgenommen hiervon ist das Auslandsmodul (vgl. § 24).

(3) Die Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn Studierende

1. in ihnen kein Prüfungsergebnis gemäß § 18 Abs. 2 erzielen und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht Gebrauch machen oder
2. bei der ersten Wiederholung gemäß Absatz 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 18 Abs. 2 erzielen und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen werden oder
3. zur zweiten Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen werden, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch machen, oder
4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 18 Abs. 2 erzielen.

Diejenigen Module, in denen jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein muss, sind dann endgültig nicht bestanden, wenn eine einzelne in die Modulprüfung einzubringende

Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. In diesem Falle gilt das gesamte Modul und damit die Bachelor-Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Zulassung zum Auslandsstudium

Zugelassen zum Auslandsstudium werden Studierende, die im Bachelor of Science-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und die Module der ersten zwei Semester des Studiums an der WHU sowie das erste Praktikum erfolgreich absolviert und das Studium des dritten Semesters ordnungsgemäß aufgenommen haben. Im Regelfall ist der Sprachraum der Pflichtfremdsprache entweder durch das Auslandsstudium oder das Auslandspraktikum (§ 26) abzudecken. Studierende mit einer zweiten Fremdsprache im Rahmen des Intensivstudiums sollen während des Studiums durch das Auslandsstudium und das Auslandspraktikum die Sprachräume beider Fremdsprachen abdecken. Ausnahmen hiervon müssen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt und von dieser oder diesem befürwortet werden. Detailbestimmungen zur Abgrenzung der Sprachräume werden vom Prüfungsamt in Abstimmung mit der Programmleitung getroffen und auf hochschulüblichem Wege bekannt gegeben.

§ 21

Zielsetzung der Auslandsmodulprüfung

Durch die Auslandsmodulprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie sich erfolgreich mit dem methodischen und inhaltlichen Lehrangebot der vertragsmäßigen ausländischen Partnerhochschule auseinandergesetzt haben.

§ 22

Zulassung, Art und Umfang der Auslandsmodulprüfung

(1) Die Auslandsmodulprüfung erfolgt kumulativ und besteht aus verschiedenen Prüfungsteilen, die an der jeweiligen Partnerhochschule zu erbringen sind.

(2) Die Zulassung zur Auslandsmodulprüfung, die Prüfungsgebiete und die jeweiligen Prüfungsverfahren werden durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU geregelt.

(3) Die Studierenden können ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule aus dem Kursangebot der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und/oder Rechtswissenschaften wählen. Die Studierenden haben dabei darauf zu achten, dass die gewählten Veranstaltungen nicht inhaltlich deckungsgleich mit an der WHU belegten Lehrveranstaltungen sind.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen in der Auslandsmodulprüfung

Die Bewertung von Prüfungsleistungen des Auslandsmoduls regelt die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU. Diese stellt insbesondere fest, ob Stu-

¹Diese Notenbezeichnungen folgen den internationalen Gepflogenheiten.

dierende die Auslandsstudienprüfung bestanden haben und mit welchem Ergebnis. Die Entscheidungen der ausländischen Partnerhochschule sind für die WHU bindend.

§ 24 Nichtbestehen der Auslandsmodulprüfung

Die Auslandsmodulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dies die ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU feststellt. Eine Wiederholung des Auslandsmoduls ist einmalig möglich, wenn die Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschule im Hinblick auf Wiederholungen strenger sind als die der WHU. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in Abstimmung mit dem International Relations Office.

§ 25 Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung

Die ausländische Partnerhochschule stellt ein Zeugnis über das Auslandsmodul in der zwischen ihr und der WHU vereinbarten Form aus. Die einzelnen Studienleistungen aus dem Auslandsmodul werden im Transcript of Records (§ 28) ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 26 Praktika

(1) In den beiden jeweils mindestens vierwöchigen berufsbezogenen Pflichtpraktika sollen die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis anwenden. Eines der beiden Pflichtpraktika ist im Ausland, in der Regel im Sprachraum der Pflichtfremdsprache bzw. einer der beiden Pflichtfremdsprachen im Rahmen des Intensivstudiums, zu absolvieren. Durch das Auslandspraktikum oder das Auslandsstudium soll der Sprachraum der Pflichtfremdsprache bzw. der Pflichtfremdsprachen abgedeckt werden. Ausnahmen hiervon müssen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt und von ihr oder ihm bewilligt werden. Die Praktika sind von den Studierenden rechtzeitig vorzuschlagen und vom Prüfungsamt vor Antritt zu genehmigen. Bei hinreichenden Kenntnissen in den Pflichtfremdsprachen bzw. der Pflichtfremdsprache kann das Auslandspraktikum auch in einem anderen Sprachraum genehmigt werden. Über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika ist jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. Innerhalb der Vier-Wochen-Frist ist auch der ausgefüllte Praktikumsbewertungsbogen beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Ableistung der Praktika werden bei Genehmigung durch das Prüfungsamt jeweils 3 cr vergeben.

(2) Studierende, die im Rahmen des Intensivstudiums eine Pflichtfremdsprache auf Anfängerniveau begonnen haben, müssen zwischen dem zweiten und dritten Studiensemester ein mindestens vierwöchiges Praktikum oder einen mindestens vierwöchigen Intensiv-Sprachkurs im betreffenden Sprachraum absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Sprachkurs entbindet jedoch nicht von der Pflicht, vor Beginn des dritten Semesters ein mindestens vierwöchiges Praktikum abzuleisten. Sie ermöglicht lediglich, dass dieses Pflichtpraktikum in einem beliebigen Sprachraum abgeleistet werden kann.

(3) In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag bei der oder dem Prüfungsausschuss-

vorsitzenden auf das Auslandspraktikum zugunsten eines zweiten Inlandspraktikums verzichtet werden.

§ 27 Bachelor-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Zwecks Erstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses haben Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsnachweise aus dem Auslandsstudium und den Praktika dem Prüfungsamt fristgemäß vorgelegt werden. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (hierfür gilt der Tag des Ablegens der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Studierende erhalten ferner ein Transcript of Records. Dieses enthält die Noten der Module sowie aller Pflicht-, Wahlpflicht- und gesondert gekennzeichneten Zusatzkurse (inklusive der nicht bestandenen) des Studiums an der WHU, dazu die Prüfungsergebnisse der im Auslandsstudium absolvierten Kurse, die Note der Abschlussarbeit, anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10) sowie die Gesamtnote. Auf Verlangen kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer ausgewiesen werden. Studierende können schriftlich bis zwei Wochen nach Bekanntgabe der letzten Note beim Prüfungsamt beantragen, dass eine fakultativ absolvierte Studienleistung nicht im Transcript of Records aufgeführt werden soll. Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis und das Transcript of Records werden zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgefertigt.

(2) Des Weiteren stellt die WHU in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Dieses enthält insbesondere Angaben über die WHU, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das WHU-Benotungssystem, das Benotungssystem der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland sowie das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet².

(3) Studierende, die die WHU ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 28 Urkunde

(1) Zeitgleich mit dem Transcript of Records wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der WHU sowie vom akademischen Leiter des Studien-

gangs unterzeichnet und mit dem Siegel der WHU versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Wiederholung der Prüfungsleistung (§ 19) ist möglich.

(2) Haben Studierende die Zulassung zur Bachelor-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelor-Prüfung nachträglich für ungültig erklärt wird. Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In beiden Fällen sind alle von der WHU ausgestellten Zeugnisunterlagen und Dokumente einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 30 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

(1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.

(2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese jeweils der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber vorbringen und eine weitergehende Begründung ihrer Benotung oder eine Neubewertung beantragen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Regelungen des § 12 sind hiervon unberührt.

(3) Die Studierenden können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren informieren.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der WHU, die nach dem 31. August 2012 das Studium aufgenommen haben.

Vallendar, im Mai 2012

Prof. Dr. Michael F r e n k e l
Rektor der
Wissenschaftlichen Hochschule
für Unternehmensführung
(WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

3831.

**Prüfungsordnung
der Wissenschaftlichen Hochschule
für Unternehmensführung
(WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule -
für den Master of Science-Studiengang
Management**

Vom 25. April 2012

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - hat nach Zustimmung durch den Träger am 25. April 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Master of Science-Studiengang Management an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mit Schreiben vom 3. Mai 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Modularisierter Studienaufbau, Kreditpunkte
- § 4 Ziel, Umfang und Struktur des Master-Studiums
- § 5 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung
- § 6 Fristen
- § 7 Prüfungszeiträume
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung
- § 13 Regelungen für Menschen mit Behinderung
- § 14 Zulassung
- § 15 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 18 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS-Note
- § 19 Wiederholungsprüfungen
- § 20 Zulassung zum Auslandsmodul
- § 21 Zielsetzung des Auslandsmoduls
- § 22 Zulassung, Art und Umfang der Auslandsmodulprüfung
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen des Auslandsmoduls
- § 24 Nichtbestehen der Auslandsmodulprüfung
- § 25 Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung
- § 26 Praktikum
- § 27 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
- § 28 Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

§ 31 Doppelabschluss-Programme

§ 32 Inkrafttreten

§ 1

Akademischer Grad

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule -, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung im Master-Studiengang Management den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Für den Master of Science-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer

1. einen dem WHU Bachelor of Science-Studiengang Betriebswirtschaftslehre gleichwertigen akkreditierten oder in vergleichbarer Weise anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, zu dessen Bestehen wenigstens 180 ECTS-credits (cr) erforderlich sind, an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erfolgreich abgeschlossen hat;
2. mindestens 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit, die inhaltlich und zeitlich in Zusammenhang mit dem Studium zu stehen hat, nachweisen kann;
3. über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, nachgewiesen durch einen vom Zulassungsausschuss zu bestimmenden standardisierten Sprachtest;
4. den General Management Admission Test (GMAT) mit einer vom Zulassungsausschuss festzulegenden Mindestpunktzahl absolviert hat;
5. das Auswahlverfahren der WHU erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 muss durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden. Die Nachweise gem. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, alle übrigen Nachweise sind spätestens bis zu Beginn des ersten Studienabschnitts des Master of Science-Studiengangs Management zu erbringen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Einreichung einzelner Nachweise gem. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 durch die Programmleitung bis zum Beginn des ersten Studienabschnitts verlängert werden.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn Bewerberinnen und Bewerber

1. die Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben oder
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben oder
3. sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden und die geltenden Bestimmungen der Hochschule, an der dieses Prüfungsverfahren begonnen wurde, die Immatrikulation an einer anderen Hochschule währenddessen abschließen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden, sind verpflichtet, die WHU hierüber vollständig in Kenntnis zu setzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies zu einer Ablehnung der Bewerbung oder einer nachträglichen Exmatrikulation führen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber haben bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen.

(6) Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Absatz 4 Nr. 1 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

§ 3

Modularisierter Studienaufbau,
Kreditpunkte

(1) Die Lehrveranstaltungen des Master of Science-Studiengangs Management werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst nach Bestehen des Moduls (§ 18) zuerkannt.

(2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfung(en) erforderlich ist.

(3) Für erfolgreich absolvierte Pflichtpraktika (§ 26) und für die Abschlussarbeit (§ 16) erhalten die Studierenden Kreditpunkte.

§ 4

Ziel, Umfang und Struktur
des Master-Studiums

(1) Der Umfang des Master of Science-Studiengangs Management beträgt im Regelfall 100 cr. Studierende können im Rahmen des Master of Science-Studiengangs Management 120 cr erwerben. Der konsekutive Master of Science-Studiengang Management baut auf einem Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang auf (§ 2). Er vermittelt spezialisierte Fach- und Methodenkenntnisse und fördert die eigenständige Anwendung dieser Methoden und Kenntnisse zur Lösung wissenschaftlicher und praktischer Problemstellungen.

(2)

1. Das Master-Studium umfasst im Regelfall
 - zwei Studienabschnitte im Präsenzstudium an der WHU (erster und zweiter Studienabschnitt, Inlandsstudium) mit insgesamt 60 cr;
 - einen Studienabschnitt im Ausland (Auslandsstudium) an einer der Partnerhochschulen der WHU mit insgesamt 20 cr;
 - ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer mit 5 cr und
 - die Abschlussarbeit im Umfang von 15 cr.
2. Für Studierende, die 120 cr anstreben, umfasst das Master-Studium abweichend von obiger Regelung
 - im Studienabschnitt im Ausland insgesamt 30 cr und
 - bei der Abschlussarbeit 25 cr.

(3) Die Regelstudienzeit für den Master of Science-Studiengang Management beträgt

einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit siebzehn Monate. Bei abweichenden Semesterzeiten der Partnerhochschulen, bei Ausweitung des Auslandsstudiums zwecks Erlangung eines Doppelabschlusses (§ 31) oder im Fall von Absatz 2 Nr. 2 verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

(4) Das Auslandsstudium ist an einer der Partnerhochschulen der WHU abzuleisten. Die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in Deutschland ist durch Abschluss entsprechender Austauschabkommen sichergestellt.

(5) Studierende können den Fokus während des Studiums entweder auf den Erwerb von vertieften Kenntnissen in zwei Spezialisierungen (Specialization Track) oder ein generalistisches Management-Studium (General Management Track) legen (§ 15). Die Entscheidung darüber treffen sie mit der Bewerbung für das Programm. Während des ersten Studienmonats kann der Track noch gewechselt werden.

§ 5

Aufbau und Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst

- Kursprüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
- Prüfungen zum Auslandsmodul,
- das studienbegleitende Pflichtpraktikum und
- die Abschlussarbeit.

(2) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet unter Verwendung der darin gelehrteten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Kreditpunkte aus dem Inlandsstudium, dem Auslandsstudium und dem Praktikum erworben wurden und die Abschlussarbeit wenigstens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 6

Fristen

(1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen in dem Umfang zugelassen, in dem sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bedingt waren.

Im Falle von Ziffer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.

(2) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

§ 7

Prüfungszeiträume

(1) Die Prüfungen der Studienabschnitte an der WHU sollen unmittelbar nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Studi-

enabschnitts abgeschlossen sein. Die Wiederholungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes sollen zeitnah zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungen des Auslandsstudiums sollen unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltungen des Auslandsmoduls abgeschlossen sein.

(3) Im Regelfall wird das Thema der Abschlussarbeit frühestens nach Bestehen der Module der ersten beiden Studienabschnitte übernommen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Studierende, die 120 cr anstreben, übernehmen ihr Thema nach Beendigung des Auslandsmoduls. Für sie beträgt die Bearbeitungsdauer fünf Monate.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen; zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie einer oder einem Studierenden der WHU. Die oder der Studierende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem Prüfungsamt die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüferin oder Prüfer in den Prüfungsverfahren des Master of Science-Studiengangs Management eingesetzt wird.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anre-

gungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die Prüferin oder den Prüfer.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis

zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden diese Prüfungsleistungen lediglich als „bestanden“ gewertet. Die anerkannten Leistungen werden im Transcript of Records je nach Sachlage entweder mit der jeweiligen Note oder mit dem Vermerk „bestanden“ aufgelistet und als anerkannte Leistungen kenntlich gemacht.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen umfasst auch die Anrechnung von Fehlversuchen. Diese werden prüfungsrechtlich wie Fehlversuche an der WHU behandelt.

(9) Für Anrechnungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Anrechnungsentscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Anerkennung ist diese schriftlich zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Für die Benotung jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Begründung anzufertigen und zu archivieren. Diese muss das Zustandekommen der jeweiligen Note objektiv nachvollziehbar machen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit 5,0 bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn einer Prüfung zurücktreten und

keine triftigen Gründe geltend machen oder die angeführten Gründe vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden. Ebenfalls mit 5,0 bewertet werden Prüfungsleistungen wie zum Beispiel Seminararbeiten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht beziehungsweise fertig gestellt werden.

(2) Führen Studierende für ihren Rücktritt oder ihr Versäumnis Gründe ins Feld, so müssen sie diese dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin beziehungsweise ein neuer Abgabetermin festgesetzt. Es wird für diesen Fall kein Fehlversuch angerechnet. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Brechen Studierende eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund ab, so erfolgt die Bewertung auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Studierende können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass diese durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden überprüft wird. Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 19 sind zulässig. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über weitere Sanktionen entscheiden.

(5) Die Entscheidung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Regelungen für Menschen mit Behinderung

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in

einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen der bzw. die Behinderungenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Zulassung

(1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU für den Master of Science-Studiengang Management eingeschrieben ist.

(2) Die Anmeldung zur ersten Kursprüfung des Master of Science-Studiengangs gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Master-Prüfung.

§ 15

Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums

(1) Das Studium im Inland umfasst folgende Module:

Specialization Track

1. Core Module (12 cr)
2. Specialization Module I (20 cr)
3. Specialization Module II (20 cr)
4. Individual Choice Module (8 cr)

Im Specialization Track umfasst das Core Module 4 Kurse, darunter das Business Game und einen Economics-Kurs. Die Specialization Modules I und II umfassen jeweils fünf Kurse. Das Individual Choice Module umfasst zwei Kurse aus zwei anderen als den gewählten Spezialisierungen.

General Management Track

1. Core Module (12 cr)
2. Accounting & Control Module (0-12 cr)
3. Economics Module (0-12 cr)
4. Finance Module (0-12 cr)
5. Innovation & Entrepreneurship Module (0-12 cr)
6. Marketing & Sales Module (0-12 cr)
7. Strategy & Organization Module (0-12 cr)
8. Supply Chain Management Module (0-12 cr)

Im General Management Track umfasst das Core Module 4 Kurse, darunter das Business Game und einen Economics-Kurs. Aus den Modulen 2 bis 8 sind insgesamt 48 cr (12 Kurse) zu erbringen. Dabei sind neben dem Core Module mindestens 6 Module ins Zeugnis einzubringen. Pro Modul können höchstens drei Kurse eingebracht werden.

Die Modulprüfung erfolgt als Kumulation der Kursprüfungen der einem Modul zugehörigen Kurse. Studierende entscheiden nach Bekanntwerden aller erbrachten Prüfungsleistungen des Inlandsstudiums, welche Kurse sie in das Modul und somit in die Modulnoten einbringen.

(2) In den Kursprüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln ausgewählte komplexe Probleme des Prüfungsgebietes mit erprobten sowie neuen Methoden und Theorien ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung und ihrer Umsetzung finden können.

(3) Die Kursprüfungen erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen, aus denen sich die Module zusammensetzen. Die Prüfungstermine werden in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.

Wenn es zwingend notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach der Bekanntgabe ändern.

(4) Kursprüfungen können aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 gleichwertig sein müssen. In diesem Fall sollen die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der Kursprüfungen resp. der einzelnen Teilprüfungen in einem Kurs richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die jeweilige Lehrkraft in Abstimmung mit der akademischen Leitung des Master of Science-Studiengangs festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausuren

Der Erkenntnisgewinn aus den Lehrveranstaltungen kann in Form einer Klausur abgeprüft werden. Die Bearbeitungszeit beträgt eine akademische Stunde (45 Minuten) für jeweils eine Semesterwochenstunde der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modul- oder Kursprüfung eingehen, soll sich die Klausurzeit entsprechend reduzieren; sie muss jedoch mindestens 60 Minuten betragen.

2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen zwischen 25 und 45 Minuten für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern. Sie sollen in Kombination mit schriftlichen Prüfungsformen in derselben Lehrveranstaltung durchgeführt werden und erstrecken sich auf klar abgegrenzte Teilgebiete dieser Lehrveranstaltung. Wird eine mündliche Prüfung als alleinige Prüfungsform verwendet ist die Dauer 45 Minuten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Besitzer gemäß § 9 Abs. 3 hinzuzuziehen.

3. Referate

(Vorträge mit anschließender Aussprache)
Die Zeit für die Erarbeitung von Referaten sowie deren Umfang werden durch die Prüfenden entsprechend dem Stundenumfang der Lehrveranstaltung und dem Anteil des Referates an der Kursnote festgelegt.

4. Seminararbeiten

Bei der Aufgabenstellung für eine Seminararbeit ist darauf zu achten, dass der Gesamtaufwand aus Bearbeitungszeit für die Seminararbeit und Unterrichtszeit des jeweiligen Seminars insgesamt 30 Stunden pro vergebenem Kreditpunkt nicht überschreitet.

5. Projekt- und Fallstudienarbeiten

In Lehrveranstaltungsbegleitenden Projekt- und Fallstudienarbeiten sollen sich die Studierenden theoretisch und praxisnah mit Lerninhalten der Veranstaltung auseinandersetzen. Die Bearbeitungsdauer wird durch die Prüfenden entsprechend dem Anteil der Projekt- und Fallstudienarbeit an der Gesamtpflichtleistung bestimmt. Diese Prüfungsform beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung.

6. Planspiele

Bei Planspielen sind durch die Prüfenden ein oder mehrere Erfolgskriterien zu benennen, die im Spielverlauf oder nach Abschluss des Spiels eindeutig ermittelt werden können. Diese müssen den Studierenden vor Spielbeginn erläutert werden. Auf die Eignung der heranzuziehenden Kriterien für die Erfolgsmessung ist seitens der Prüfenden zu achten.

Planspiele sollen durch weitere Prüfungsformen, vornehmlich schriftlicher Art, ergänzt werden.

7. Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen kann als prüfungsrelevante Studienleistung benotet und mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Kursprüfung einbezogen werden.

8. Präsentationen

Präsentationen müssen in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Lehrkraft abgegeben werden. Sie können in keinem Fall alleinige Prüfungsform in einem Kurs sein und müssen mit anderen Prüfungsformen kombiniert werden.

Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Anmeldung des Kurses bei der akademischen Leitung des Programms zu stellen. Die Entscheidung ist der Lehrkraft durch die akademische Leitung des Programms zeitnah mitzuteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, gemeinsam in einer Gruppe von Studierenden oder individuell erbracht werden. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Gruppengröße fest und entscheidet, ob die Zusammensetzung der Gruppen durch die Lehrkraft selbst oder aber durch die Studierenden erfolgt.

(6) Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Die Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte der WHU der Prüfung beiwohnen.

(7) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden der WHU als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder können einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig auf Basis von gängigen sowie neuen methodischen und theoretischen Ansätzen des Faches zu bearbeiten. Für das Bestehen der Abschlussarbeit werden im Regelfall 15 cr vergeben. Für Studierende, die 120 cr anstreben, werden 25 cr vergeben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 6).

(2) Die Abschlussarbeit kann von jeder hauptberuflich an der WHU lehrenden Hochschullehrkraft, jeder Lehrstuhlvertreterin oder jedem Lehrstuhlvertreter, Habilitierten sowie von jeder oder jedem an die WHU berufenen Honorarprofessorin oder Honorarprofessor ausgegeben und betreut werden. Mit der Ausgabe der Arbeit nimmt

diese oder dieser die Funktion der Erstkorrekturin oder des Erstkorrektors ein. Auf Antrag der Studierenden bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden kann eine Hochschullehrkraft oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter der Partnerhochschulen die Arbeit mit betreuen. Finden Studierende keine Erstkorrekturin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrekturin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung. Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einer Zweitkorrekturin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 9 Abs. 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrekturin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrekturin oder des Erstkorrektors durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Note der Abschlussarbeit wird von der Erstkorrekturin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrekturin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.

(3) Studierende des Specialization Tracks müssen das Thema der Abschlussarbeit aus einer der beiden von ihnen gewählten Spezialisierungen wählen. Studierende im General Management Track können das Thema frei aus den von ihnen belegten Spezialisierungen des Master of Science-Studiengangs Management wählen. Das Thema der Abschlussarbeit muss einen klaren wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben und den im Laufe des Studiums gelehnten Stoffgebieten entnommen sein. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Ob eine Gruppenarbeit zugelassen wird, entscheidet jeweils die Erstkorrekturin oder der Erstkorrektor.

(5) Im Regelfall ist die Abschlussarbeit frühestens nach Abschluss der Module der ersten beiden Studienabschnitte zu erstellen (§ 7 Abs. 3). Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit umfasst drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Zeitraum zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Den Abgabetermin setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Programmleitung fest. Er wird auf hochschulübliche Weise bekannt gegeben. Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat verlängern. In besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung auch über einen Monat hinaus gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb der Bearbeitungszeit im Prüfungsamt schriftlich einzureichen.

(6) Abweichend von Absatz 5 ist die Abschlussarbeit von Studierenden, die 120 cr anstreben, frühestens nach Abschluss der Module der ersten beiden Studienabschnitte sowie Beendigung des Auslandsmoduls zu erstellen (§ 7 Abs. 3). Die Bearbeitungszeit

der Abschlussarbeit umfasst fünf Monate. Die übrigen Regelungen des Absatz 5 werden analog angewendet.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der genaue Wortlaut der Versicherung ist dem Studienplan zu entnehmen. Bei einer Gruppenarbeit (Absatz 4) muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Abschlussarbeit bezieht. Der Prüfungsausschuss kann eine Überprüfung im Hinblick auf Plagiate veranlassen. Von allen Studierenden ist die Abschlussarbeit deshalb in zwei Exemplaren in Papierform sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob den Studierenden die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussarbeit eingeräumt wird. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann diese Möglichkeit verwehrt werden.

§ 17 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingebracht, gilt sie als mit 5,0 bewertet.

(2) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor; die Anforderungen von § 16 Abs. 2 erfüllen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrekturin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrekturin oder Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit. Diese wird als solche im Transcript of Records kenntlich gemacht.

(4) Wird die Wiederholungs-Abschlussarbeit ebenfalls mit 5,0 bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS-Note

(1) Die Prüfungsleistungen der Kurse im Inland (§ 15 Abs. 1) und die Abschlussarbeit sind mit den in § 11 genannten Noten zu bewerten.

(2) Die Note für ein Modul errechnet sich aus dem Mittel der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen einzubringenden Kursprüfungen in diesem Modul. Anerkannte, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 6) gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Ein Modul ist bestanden,

wenn jede einzelne anzurechnende Kursprüfung mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der Module (§ 15 Abs. 1), und der Note der Abschlussarbeit, die in Abhängigkeit des Umfangs mit 15 oder 25 cr gewichtet wird. Diese Summe wird durch die Anzahl von 75 bzw. 85 cr geteilt (Nenner). Kurse, die lediglich als „bestanden“ anerkannt (§ 10 Abs. 6) und nicht mit einer Note gemäß § 11 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Nenner von 75 bzw. 85 verringert sich in diesem Fall um die Anzahl der Kreditpunkte der anerkannten Kurse. Die Gesamtnote „nicht ausreichend“ wird nicht vergeben.

(4) Die Noten für die Module und die Gesamtnote lauten¹:

bei einem Mittel bis 1,5	=	hervorragend
bei einem Mittel von 1,6 bis 2,0	=	sehr gut
bei einem Mittel von 2,1 bis 2,9	=	gut
bei einem Mittel von 3,0 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten der Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

(5) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS User Guides.

(6) Die Noten sollen den Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom Prüfungsamt in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Form bekannt gegeben werden. Bei der Bekanntgabe der Noten der Abschlussarbeiten sind Ausnahmen insbesondere dann zulässig, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer mehrere Arbeiten gleichzeitig zu beurteilen hat.

§ 19 Wiederholungsprüfungen

(1) Ist eine der pflichtmäßig in ein Modul einzubringenden Kursprüfungen nicht bestanden, so muss sie wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in Kursen, die über die Mindestanzahl hinaus belegt wurden, können wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen des ersten Studienabschnittes werden im Laufe des zweiten Studienabschnittes, im Regelfall spätestens vier Monate nach der Erstprüfung durchgeführt; die Wiederholungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes sollen am Ende des zweiten Studienabschnittes durchgeführt werden, möglichst vor Beginn des Auslandsstudiums. Die Wiederholungsprüfung umfasst denselben Stoff wie die Erstprüfung. Wollen Studierende von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen, so haben sie dies dem Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erstprüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen. In abweichenden Fällen gibt das Prüfungs-

amt die Meldefrist bekannt. Es zählt die Note der Wiederholungsprüfung. Diese wird im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht. Die Art der jeweiligen Wiederholungsprüfung legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit der akademischen Leitung des Master of Science-Studiengangs Management fest. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit den Prüferinnen oder Prüfern sowie der akademischen Leitung des Master of Science-Programms festgelegt.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmalig eine zweite Wiederholung einer Kursprüfung oder der Thesis gestatten. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Über die Möglichkeit der Wiederholung von Kurs- und Teilprüfungen im Rahmen des Auslandsmoduls entscheiden die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule.

(3) Die Kursprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn Studierende

1. in ihnen kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht Gebrauch machen oder
2. bei der ersten Wiederholung gemäß Absatz 1 kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen werden oder
3. zur zweiten Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen werden, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch machen, oder
4. bei der zweiten Wiederholung kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen.

Ist eine in eine Modulnote einzubringende Kursprüfung endgültig nicht bestanden und kann dies nicht durch die Einbringung einer anderen Kursprüfung ausgeglichen werden, ist das gesamte Modul und damit das gesamte Master-Studium endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Zulassung zum Auslandsmodul

(1) Zum Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen wird zugelassen, wer

1. im Master of Science-Studiengang Management der WHU eingeschrieben ist,
2. die bis Ende des ersten Studienabschnitts im Master of Science-Studiengang Management erforderlichen Kursprüfungen erfolgreich abgeschlossen und das Studium des zweiten Studienabschnitts ordnungsgemäß aufgenommen hat,
3. einen vom Zulassungsausschuss festzulegenden Test in der gewählten Fremdsprache (Unterrichtssprache der jeweiligen Partnerhochschule) mit Erfolg absolviert hat, und
4. die darüber hinaus gehenden Anforderungen der jeweiligen Partnerhochschule

¹Diese Notenbezeichnungen folgen den internationalen Gepflogenheiten.

insbesondere hinsichtlich des Niveaus der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse sowie des GMAT erfüllt.

(2) Die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen sind fristgerecht bis zur Anmeldung an der Partneruniversität einzureichen.

(3) Über die Zulassung zum Auslandsstudium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Befugnis zur Zulassung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 21

Zielsetzung des Auslandsmoduls

Durch die Auslandsmodulprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie sich erfolgreich mit dem Lehrangebot der Partnerhochschule auseinandergesetzt haben.

§ 22

Zulassung, Art und Umfang der Auslandsmodulprüfung

(1) Die Auslandsmodulprüfung erfolgt kumulativ und besteht aus verschiedenen Prüfungsteilen, die an der jeweiligen Partnerhochschule zu erbringen sind.

(2) Die Zulassung zur Auslandsmodulprüfung, die Prüfungsgebiete und die jeweiligen Prüfungsverfahren werden durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU geregelt.

(3) Die Studierenden können ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des gültigen Studienplans für den Master of Science-Studiengang Management der WHU sowie der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule wählen. Sie haben dabei darauf zu achten, dass die gewählten Veranstaltungen nicht inhaltlich deckungsgleich mit an der WHU belegten Lehrveranstaltungen sind.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen des Auslandsmoduls

Die Bewertung von Prüfungsleistungen in der Auslandsmodulprüfung regelt die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsverträge und ihrer einschlägigen Ordnungswerke. Diese stellt insbesondere fest, ob Studierende die Auslandsmodulprüfung bestanden haben und mit welchem Ergebnis. Die Entscheidungen der ausländischen Partnerhochschule sind für die WHU bindend.

§ 24

Nichtbestehen der Auslandsmodulprüfung

Die Auslandsmodulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dies die ausländische Partnerhochschule, die die oder der Studierende besucht, auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsverträge und ihrer einschlägigen Ordnungswerke festgestellt hat. Eine Wiederholung des Auslandsmoduls ist einmalig möglich, wenn die Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschule im Hinblick auf Wiederholungen strenger sind als die der WHU. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden in Abstimmung mit dem International Relations Office.

§ 25

Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung

Die ausländische Partnerhochschule stellt ein Zeugnis über die Auslandsmodulprüfung in der zwischen ihr und der WHU vereinbarten Form aus. Die einzelnen Studienleistungen aus dem Auslandsmodul werden im Transcript of Records (§ 27) ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.

§ 26

Praktikum

Im mindestens sechswöchigen Pflichtpraktikum sollen die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis anwenden. Das Praktikum ist von den Studierenden vorzuschlagen und vom Prüfungsamt zu genehmigen. Über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen nach dem Ende des Praktikums vorzulegen und von diesem zeitnah als hinreichend zu bestätigen. Innerhalb derselben Frist ist dem Prüfungsamt der ausgefüllte Praktikumsbewertungsbogen einzureichen. Für die Ableistung des Praktikums werden bei Genehmigung durch das Prüfungsamt 5 cr vergeben. Eine Benotung findet nicht statt.

§ 27

Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Zwecks Erstellung des Master-Prüfungszeugnisses haben Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsnachweise aus dem Auslandsstudium und dem Praktikum dem Prüfungsamt fristgemäß vorgelegt werden. Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse ausgestellt werden. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Studierende erhalten ferner ein Transcript of Records. Dieses enthält die Noten der Module sowie aller Einzelkurse, die im Rahmen des Inlandsstudiums belegt wurden, inklusive aller bestandenen und nicht bestandenen Kurse, die über das Mindestpensum hinaus belegt wurden, dazu die Prüfungsergebnisse der im Auslandsstudium absolvierten Kurse, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden mit einem entsprechenden Vermerk und der übertragenen Note im Transcript of Records aufgeführt. Mit einem entsprechenden Vermerk werden auch die pauschal als „bestanden“ anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10) ausgewiesen. Auf Verlangen kann die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen werden. Studierende können schriftlich bis zwei Wochen nach Bekanntgabe der letzten Note beim Prüfungsamt beantragen, dass höchstens ein Kurs, der in Überschreitung des Pflichtpensums absolviert wurde, nicht im Transcript of Records aufgeführt werden soll. Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis und das Transcript of Records werden jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Des Weiteren stellt die WHU in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Dieses enthält insbesondere Angaben über die WHU, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das WHU-Benotungssystem, das Benotungssystem der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland sowie das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der

Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden².

(3) Studierende, die die WHU ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend.

§ 28

Urkunde

Zeitgleich mit dem Prüfungszeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der WHU sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHU versehen.

§ 29

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Wiederholung der Prüfungsleistung (§ 19) ist möglich.

(2) Haben Studierende die Zulassung zur Master-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Master-Prüfung nachträglich für ungültig erklärt wird. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In beiden Fällen sind alle von der WHU ausgestellten Zeugnisunterlagen und Dokumente einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 30

Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

(1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.

(2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren (§ 11). Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese jeweils der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber vorbringen und eine weitergehende Begründung ihrer oder seiner Benotung oder eine Neubewertung beantragen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Regelungen des § 12 sind hiervon unberührt.

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

(3) Die Studierenden können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren informieren.

§ 31 Doppelabschluss-Programme

Im Rahmen von Verträgen mit ausländischen Hochschulen und ergänzenden Beschlüssen des Senates der WHU können Studierende der WHU an Doppelabschluss-Programmen ausländischer Partnerhochschulen teilnehmen. Die jeweiligen Studierenden verbringen über das reguläre Master-Studium der WHU hinaus mindestens einen weiteren Studienabschnitt im Ausland und können einen Abschluss der Partnerhochschule erwerben. Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungswerke der jeweiligen Partnerhochschule, die den Abschluss vergibt. Während dieser Studienzzeit sind die mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Studiums maßgeblich.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Master of Science-Studiengang Management an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule - tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Science-Studiengang Management an der WHU eingeschrieben sind und ihr Master of Science-Studium nach dem 31. August 2012 begonnen haben.

Vallendar, im Mai 2012

Prof. Dr. Michael Frenkel
Rektor der
Wissenschaftlichen Hochschule
für Unternehmensführung
(WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule

Sonstige Veröffentlichungen

3832.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ersatzneubau der Brücke im Zuge der K 81 bei Ötzingen)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beabsichtigt, im Zuge der Kreisstraße 81 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Ötzingen, Westerwaldkreis von Netzknoten 55 12 048 nach Netzknoten 55 12 049 bei ca. Station 1,388 den Neuersatz der bestehenden Gewölbebrücke (Aubachbrücke Bauwerksnummer 55 12 546) durch eine Stahlbetonbrücke in Fertigteil-Bauweise. Das Bauwerk wird im Querschnitt verbreitert und um einen Gehweg ergänzt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 22. Juni 2012

Landesbetrieb Mobilität Diez
BD Lutz Nink
Stellvertretender Dienststellenleiter
Fachgruppenleiter Planung

3833.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Teilerneuerung der Siegbrücke im Zuge der B 62)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beabsichtigt die Teilerneuerung der Siegbrücke im Zuge der Bundesstraße Nr. 62 in Wissen von Netzknoten 52 12 067 nach Netzknoten 52 12 068 von Station 0,000 bis Station 0,230.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 29. Juni 2012

Landesbetrieb Mobilität
Diez
In Vertretung
BD Lutz Nink
Stellvertretender Dienststellenleiter
Fachgruppenleiter Planung

3834.

Ausschreibung von UKW-Frequenzen für die Zuordnung an einen Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms gem. §§ 30 Abs. 3 Satz 1 u. Satz 2, 29 Abs. 1, 2 und 3 Landesmediengesetz (LMG) vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23) i.d.F. vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz beabsichtigt, gem. § 29 Abs. 2 und 3 LMG verfügbare UKW-Kapazitäten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zuzuordnen.

I.

Für die Ausschreibung stehen folgende UKW-Frequenzen zur Zuordnung für ein lokales Hörfunkprogramm ab dem 1. November 2013 zur Verfügung:

Koblenz 98,0 MHz (Neuwied)
und 98,9 MHz (Bendorf)
(Reichweite ca. 279.000 Einwohner)

II.

Die Zuordnung setzt die Einhaltung der folgenden Vorgaben voraus:

1. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 5 LMG muss das Hörfunkprogramm signifikante lokale / regionale Prägung aufweisen. Am Senderstandort Koblenz ist ein eigenes Studio mit Redaktion und Marketingabteilung zu nutzen. Im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr hat Montag bis Freitag ein vor Ort moderiertes Programm stattzufinden mit regional informierenden Wortinhalten im Umfang von mindestens 5 Minuten pro Stunde, im übrigen Zeitraum zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr im Umfang von mindestens 4 Minuten pro Stunde. Ferner ist der Veranstalter verpflichtet, sich der Kooperation der Lokal-/Regionalsender in Rheinland-Pfalz zur nationalen Vermarktung anzuschließen.
2. Die Zuordnung der Kapazität kann nur an einen Veranstalter erfolgen, der über eine entsprechende Zulassung gemäß § 24 LMG verfügt (§ 30 Abs. 6 LMG). Die Zulassung kann zeitgleich mit dem Antrag auf Zuordnung beantragt werden.

Zu den Voraussetzungen der Zulassung steht auf der Homepage der LMK (www.lmk-online.de/Programm/Fernsehen/Zulassung) ein Merkblatt zum Abruf bereit, das auch postalisch angefordert werden kann.

3. Der Zuordnungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuordnungsvoraussetzungen (§ 30 LMG) Rheinland-Pfalz ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere auch

- die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts; aus den Finanzplanungen muss geschlossen werden können, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, über die beantragten Übertragungskapazitäten sein Programm zu verbreiten;
- unter Vorlage eines Programmschemas eine detaillierte Beschreibung des geplanten Programms.

Sofern zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Bewerber einen Antrag auf Zuordnung der o.g. Kapazitäten abgegeben haben, hat zwischen den Bewerbern analog § 30 Abs. 4 LMG zunächst ein Verständigungsverfahren stattzufinden. Bei dessen Scheitern innerhalb einer von der LMK zu bestimmenden Frist hat anschließend eine Auswahl zu erfolgen, die sich nach Kriterien der Programmvvielfalt und der Anbietervielfalt richtet (§ 30 Abs. 5 LMG).

III.

Die Antragsfrist der Ausschreibung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz. Der Antrag muss spätestens bis zum

6. August 2012 - 12.00 Uhr,

zweifach in gebundener Fassung schriftlich und in elektronischer Form (platho@lmk-online.de) bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden zurückgewiesen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung der Anträge werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Ludwigshafen am Rhein,
den 25. Juni 2012

Renate Pepper
Direktorin der Landeszentrale
für Medien und Kommunikation

3835.

Auflösung des Vereins MainzVocal e.V., VR 3729

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2012 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Susanne Rank, Mathias-Kerz-Straße 1, 55129 Mainz, und Nicoletta Moerth, van-Gogh-Straße 15, 55127 Mainz, anzumelden.

Mainz, den 29. Juni 2012

Die Liquidatoren

Stellenausschreibungen

3836.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Führungspositionen zu besetzen. Für beide Vollzeitstellen wird eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsgesetz oder eine vergleichbare Vergütung für Tarifbeschäftigte geboten.

1. Leiterin / Leiter der Abteilung Humanmedizin

Dienstort ist Koblenz. Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt besteht in der Führung und Weiterentwicklung der Abteilung mit drei Standorten (Institute für Hygiene und Infektionsschutz und Gesundheitsfachschulen) zu einem modernen, zukunftsorientierten Dienstleister für den Gesundheits- und Verbraucherschutz auf Landesebene. Hierbei sind sowohl fachliche, wie auch ökonomische Aspekte zu berücksichtigen.

Neben einer hohen fachlichen Kompetenz, Berufserfahrung und Erfahrungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, sowie Erfahrungen in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorausgesetzt. Ihr Arbeitsstil zeichnet sich durch ausgeprägte Teamfähigkeit und Integrationskraft bei gleichzeitigem Durchsetzungsvermögen und Führungsstärke aus. Konzeptionelles Denken und Handeln sowie Innovationsfähigkeit sind unabdingbar, um neuen fachlichen und gesundheitspolitischen Herausforderungen Rechnung tragen zu können.

Wir erwarten die Approbation als Ärztin oder Arzt sowie eine abgeschlossene Weiterbildung im Gebiet „Hygiene und Umweltmedizin“ und / oder „Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ und / oder „Öffentliches Gesundheitswesen“. Fachärztinnen / Fachärzte aus anderen Gebieten mit fundierten Erfahrungen in den Aufgabenstellungen können sich ebenfalls bewerben. Vorteilhaft ist ein zusätzliches Studium „Public Health“ oder „Business Administration“. Erfahrungen in fachbezogenen EDV-Anwendungen sowie gute englische Sprachkenntnisse sind unabdingbar.

2. Leiterin / Leiter des Institutes für Hygiene und Infektionsschutz Landau

Dienstort ist Landau. Zum Aufgabenbereich gehören die Leitung des Instituts mit Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung, die fachliche Leitung des mikrobiologischen Labors und des Kompetenzzentrums für das Meldewesen, die Planung und verantwortliche Mitarbeit bei der Erstellung von Präventionskonzepten sowie die Beratung des Öffentlichen

Gesundheitsdienstes und der Öffentlichkeit in Fragen des Infektionsschutzes und der Epidemiologie.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin sowie die Befähigung zur verantwortlichen Leitung eines medizinisch-mikrobiologischen Labors. Darüber hinaus sind fundierte Führungserfahrungen erforderlich, ein umfassendes Infektionsepidemiologisches Fachwissen sowie gute Englischkenntnisse sollten vorhanden sein. Vorteilhaft ist eine Anerkennung als Fachärztin / Facharzt im Bereich „Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ oder „Hygiene und Umweltmedizin“. Bei noch nicht vorhandener Facharztanerkennung und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kann das Landesuntersuchungsamt bei der Organisation der fehlenden Weiterbildungszeiten behilflich sein. Erwartet werden außerdem Teamfähigkeit, ein hohes Maß an Flexibilität sowie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft. Eine Zusatzqualifikation mit dem Schwerpunkt Epidemiologie oder Infektionsepidemiologie ist von Vorteil.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt wurde im Rahmen des Audits berufundfamilie als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bei Rückfragen werden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Bent, Präsident des Landesuntersuchungsamtes (Tel.: 02 61 / 91 49 - 501).

Bewerbungen - mit den üblichen Unterlagen - sind **bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen** der Anzeige zu richten an das

**Landesuntersuchungsamt
Personalreferat
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

3837.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIVERWALTUNG, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgender Dienstposten zu besetzen:

Sachbearbeitung beim Referat Polizeiverwaltung 3 (Personal / Soziales)

Aufgabenbeschreibung:

Sachbearbeitung im zugewiesenen Aufgabenbereich gemäß dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (staatliche innere Verwaltung) oder vergleichbare Ausbildung für Tarifbeschäftigte.

Zweijährige Verwendung im gehobenen Dienst oder vergleichbare Tätigkeit.

Herausragende Befähigungsmerkmale:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation, Teamarbeit und Verhandlungsgeschick.

Bereitschaft, die im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch 2 Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungen **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

3838.

An der FACHHOCHSCHULE WORMS University of Applied Sciences, Erenburgerstraße 19, 67549 Worms, ist im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA) - eine

**W2-Professur (BBesG)
für die Fächer Außenwirtschaftsrecht,
Internationales Handelsrecht
sowie
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

zu besetzen. Der Studiengang IBA sucht qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber mit praxisorientierten Erfahrungen, die das Themengebiet Außenwirtschaftsrecht und Recht im internationalen Handel in Forschung und Lehre vertreten können. In Ergänzung zu den Berufungsfächern soll die Bewerberin oder der Bewerber die juristischen Basismodule (Intellectual Property Rights, Öffentliches Recht, Privatrecht, Arbeitsrecht) unseres betriebswirtschaftlichen Studiengangs sowie Grundlagenfächer der allgemeinen und internationalen Betriebswirtschaftslehre lehren können. Idealerweise verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über diesbezügliche Lehr- und praktische Erfahrung.

Bewerberinnen oder Bewerber müssen die aufgeführten Vorlesungen im

Bachelor-Studiengang grundsätzlich, im Master-Studiengang zwingend in englischer Sprache abhalten können. Das Mitwirken in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet.

Allgemeine
Einstellungsvoraussetzungen:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss, für Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule auch ein mit einem Diplomgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule.
2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird.
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.
4. Darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen sollen die Bewerberinnen oder Bewerber idealerweise ein fachbezogenes (wirtschafts-)juristisches Studium absolviert haben, über besondere Kenntnisse in den Berufsfächern sowie mehrjährige Berufspraxis verfügen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Worms vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Hinweise zum Studiengang befinden sich im Internet unter www.fh-worms.de/iba. Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle können beim Leiter des Berufungsausschusses Außenwirtschaftsrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Herrn Prof. Dr. Feldmann, unter der (0 62 41) 509 - 352 oder E-Mail feldmann@fh-worms.de erfragt werden.

Qualifizierte Wissenschaftlerinnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte

werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Schriftenverzeichnis einschließlich eines Dissertationsexemplares sowie Nachweise der Berufstätigkeit sind **innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen** dieser Anzeige an den

**Präsidenten der Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
D - 67549 Worms**

zu richten.

3839.

Die AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR in MAINZ, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum 1. Oktober 2012 – vorerst befristet auf 2 Jahre mit der Option auf Entfristung

eine / einen Koordinatorin / Koordinator

für das Wissenschaftsmanagement der durch die ADW Mainz bundesweit durchgeführten Forschungsvorhaben des Akademienprogramms sowie der sonstigen Drittmittelprojekte der Akademie.

Die Vollzeitstelle wird nach Entgeltgruppe 15 TV-L vergütet und ist nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Tätigkeitsfeld:

Die / der Koordinatorin / Koordinator für das Wissenschaftsmanagement der Akademie nimmt neben der regelmäßigen Stellvertretung, Unterstützung und Beratung des Generalsekretärs, der die übergeordnete Dienstaufsicht über sämtliche Mitarbeiter / innen der Akademie ausübt, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wissenschaftliche und administrative Begleitung und Betreuung der ADW-Projekte durch regelmäßiges Controlling und Steuerung der bundesweit angesiedelten Projekte hinsichtlich des Projektverlaufs; insbesondere hinsichtlich der in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Evaluationen und Durchführungskontrollen. Mitwirkung bei der Initiierung von Neuvorhaben
- Erledigung der Korrespondenz im Rahmen der Wissenschaftsverwaltung
- Planung, Budgetierung und Controlling der Akademieprogrammmittel (derzeitiger Bewilligungsumfang: ca. 12 Mio. EUR p.a.)
- Struktur- und Entwicklungsplanung der Personal- und Sachmittelressourcen

- Entwicklung, Evaluierung und Einsatz von für die wissenschaftliche Arbeit geeigneten Controllinginstrumenten der Wirtschaftsführung
- Vorbereitung von Stellungnahmen
- Initiierung, Beratung und Begleitung von Drittmittelanträgen

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium.
- Breite und fundierte Erfahrung im gesamten Bereich des Wissenschaftsmanagements, ausgezeichnete Kenntnisse in haushaltstechnischen und buchhalterischen Fragen.
- Sehr gute allgemeine Verwaltungskenntnisse sowie Kenntnisse der Förderrichtlinien des Akademienprogramms des Landes Rheinland-Pfalz (inkl. ANBest-P, ANBest-I und den entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften), der DFG-Förderrichtlinien, des Vergaberechts, der Richtlinien anderer Drittmittelgeber. Vertiefte Erfahrungen in den Bereichen fachwissenschaftlicher Informationstechnologie, XML, Datenbanken, Open Access, Langzeitarchivierungsstrategien.
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität, konzeptionelles Denken, verbindliches Auftreten, teamorientierte Arbeitsweise, hervorragende kommunikative Fähigkeiten (in Wort und Schrift).

Die Akademie ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Wissenschaftsmanagement zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. Juli 2012** an den

**Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften und der Literatur
Geschwister-Scholl-Straße 2
55131 Mainz**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Weitere Informationen zur Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz finden Sie unter: <http://www.adwmainz.de>

Bekanntmachungen der Gerichte

3840.

Beschluss: In der Nachlasssache der am 20. 1. 1978 in Bad Ems, mit letztem Wohnsitz in Bad Ems, verstorbenen Frieda Maria Eheim geb. Arlt, geboren am 16. 7. 1903, Erblasserin, wird der Erbschein des Amtsgerichts Lahnstein vom 16. Oktober 1978 für kraftlos erklärt, nachdem die Ausfertigung des Erbscheins nicht vorgelegt werden konnte.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin, Sieglinde Juhnke, zu tragen.

Lahnstein, den 4. Juni 2012

- 1 VI 165/78 - Das Amtsgericht

3841.

Öffentliche Aufforderung

Am 28. 1. 2010 verstarb in Billigheim-Ingenheim der am 17. 4. 1944 in Klemzig (Provinz Brandenburg/Preußen) geborene deutsche Staatsangehörige Baldu Gerd Strautz, zuletzt wohnhaft in Billigheim-Ingenheim.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **bis spätestens 13. September 2012** beim Amtsgericht - Nachlassgericht - Landau i.d.Pf. anzumelden, widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, dass ein anderer Erbe als das Land Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist.

Der reine Nachlass beträgt ca. 3000,- EUR.

Landau, den 21. Juni 2012

- VI 96/10 - Das Amtsgericht

3842.

Aufgebot

Das Grundbuchamt Landau in der Pfalz hat die Feststellung des Erbrechts nach der am 30. 3. 1943 in Annweiler verstorbenen und zuletzt in Annweiler wohnhaft gewesenen Katharina Seebach, geb. am 4. 9. 1868 für Grundbuchzwecke beantragt.

Personen, welche Erbrecht geltend machen, werden aufgefordert, sich **bis spätestens 7. September 2012** vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, da ansonsten festgestellt wird, dass die Erblasserin von ihrer Tochter Emma Meyer, geb. Seebach, allein beerbt worden ist.

Ferner ergeht die Aufforderung an alle, die Auskunft über Personen geben können, denen ein Erbrecht zusteht, dem Gericht bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt Anzeige zu machen.

Landau, den 22. Juni 2012

- VI 78/43 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

3843.

Ausschlussbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Uffhofen Blatt 863 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 500,- DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Alzey, den 22. Juni 2012

- 97 UR II 32/11 - Das Amtsgericht

3844.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Sobernheim Blatt 5077 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 11. Juni 2012

- 6 UR II 9/11 - Das Amtsgericht

3845.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 10445, 10446 und 10447 jeweils zur Mithaft in Abt. III Nr. 3 für die Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft Niederlassung Koblenz in Koblenz eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 22. Juni 2012

- 132 UR II 53/11 - Das Amtsgericht

3846.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz in Blatt 10465, 10466 und 10467 jeweils in Abt. III Nr. 1 zur Mithaft zugunsten der Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft Niederlassung Koblenz in Koblenz eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 25. Juni 2012

- 411 UR II 58/11 - Das Amtsgericht

3847.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein Gemarkung Ludwigshafen am Rhein Blatt 4321 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 19. Juni 2012

- 14 UR II 4/12 - Das Amtsgericht

3848.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 089063 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Fischbach (bei Dahn) Blatt 965 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 18. Juni 2012

- 3 UR II 1/12 - Das Amtsgericht

3849.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1555598 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 1081 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 51.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich in Mithaft mit der im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 1178 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 51.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 25. Juni 2012

- 50A UR II 7/12 - Das Amtsgericht

3850.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Niederhattert Blatt 594 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 26. Juni 2012

- 26b UR II 4/12 - Das Amtsgericht

3851.

Ausschlussbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Rothenbach (Westerwald) Blatt 1263 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2556,46 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig; in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig und in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig werden für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 26. Juni 2012

- 26c UR II 1/12 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3852.

Herr Guido Haubrich, Schaftrift 9, 57567 Daaden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die nunmehr im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Daaden Blatt 2189 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM nebst 8,5 % Zinsen jährlich. Die Grundschuld war vorher eingetragen im Grundbuch von Daaden Blatt 135 lfd. Nr. 5. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 26. Juni 2012

- 42 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

3853.

Herr Franz Kuhl, Brunnenstraße 1, 54570 Kalenborn-Scheuern, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück Amtsgericht Daun Gemarkung Scheuern (bei Daun) Blatt 348. Bezeichnung: Flur 3 Flurstück 33, Grünland, Am Semmel, 5849 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Matthias Gans (I), Sohn von Matthias Gans (III). Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Scheuern.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 3. September 2012** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Daun, den 27. Juni 2012

- 3A UR II 10/12 - Das Amtsgericht

3854.

Frau Johanne Bilden, Pechlerberg 19, 56076 Koblenz, hat die Kraftloserklärung folgender abhanden gekommener Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Horchheim (Koblenz) Blatt 2080 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 83.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. Juni 2012

- 132 UR II 24/12 - Das Amtsgericht

3855.

Frau Gerlinde Nier, Mengesstraße 57, 35423 Lich, Frau Regina Seinwill, Unterm Steinberg 10, 35321 Laubach-Ruppertsburg und Herr Gerhard Roth, Eichenweg 3, 35463 Fernwald-Ahlbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0143823 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Miellen Blatt 329 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 85.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich ab dem 1. März 1980. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz in 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. September 2012** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 21. Juni 2012

- 26 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

3856.

Herr Wilhelm Dauenhauer, Rosenbergstraße 22, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Frau Petra Rodriguez, Bergstraße 5, 66851 Steinalben und Frau Heike Zieger, Hainbrüchelstraße 17, 66989 Petersberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 188111 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Burgalben Blatt 353 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 17.640,- DM. Eingetragener Berechtigter: Gabriele Dauenhauer, Allee-straße 35, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2012** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 18. Juni 2012

- 1 UR II 13/11 - Das Amtsgericht

3857.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Woppenroth Blatt 347 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft,

Ludwigsburg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Woppenroth Blatt 347 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 27. Juni 2012

- 33 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

3858.

Frau Maria-Luise Pillkahn, In den Teilen 42, 54346 Mehring, und Frau Mechthilde Kohl, Neustraße 16, 54346 Mehring, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück Amtsgericht Trier Gemarkung Pölich Blatt 1668 Bezeichnung: Flur 6 Flurstück 226, Landwirtschaftsfläche, Auf den Pichtern, 410 qm groß. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Christine Spiele geb. Ferber. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Mehring

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Trier, den 26. Juni 2012

- 50A UR II 86/11 - Das Amtsgericht

3859.

Herr Uwe Naumann, Kirchberg 21 a, 56651 Oberzissen, und Herr Frank Naumann, Burgstraße 11, 56651 Oberzissen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 085192 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Biewer Blatt 292 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier, jetzt: Sparkasse Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 25. Juni 2012

- 50A UR II 34/12 - Das Amtsgericht

3860.

Frau Anna Schmidt, Hauptstraße 21, 56414 Bilkheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Bilkheim Blatt 508 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Nassauische Sparkasse, Carl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 28. Juni 2012

- 26b UR II 9/12 - Das Amtsgericht

3861.

Die Nassauische Sparkasse, Rheinstraße 42 - 46, 65185 Wiesbaden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Mittelhattert Blatt 1151 in Abt. III Nr. 1 a eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR. Eingetragener Berechtigter: Nassauische Sparkasse in Wiesbaden.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2012** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 22. Juni 2012

- 26c UR II 7/12 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

3862.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Gehringer GmbH, Graphische Kunstanstalt und Klischeefabrik, Hertelsbrunnenring 30, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Geschäftsführer Cornelius Schönlé, wird die Vergütung des Gläubigerausschussmitglieds auf 4165,- EUR (i.W. viertausendeinhundertfünfundsechzig Euro) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (19 %) festgesetzt.

Kaiserslautern, den 22. Juni 2012

- 2 N 149/96 - Das Amtsgericht

3863.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Gehringer GmbH, Graphische Kunstanstalt und Klischeefabrik, Hertelsbrunnenring 30, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Geschäftsführer Cornelius Schönlé, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 139.904,90 EUR (i. W. einhundertneunddreißigtausendneuhundertvier 90/100 Euro) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (19 %) festgesetzt. Die Vorschüsse von -, EUR wurden insoweit auf diesen Betrag angerechnet. Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Masse zu entnehmen.

Kaiserslautern, den 22. Juni 2012

- 2 N 149/96 - Das Amtsgericht

3864.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Gehringer GmbH, Graphische Kunstanstalt und Klischeefabrik, Hertelsbrunnenring 30, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Geschäftsführer Cornelius Schönlé, wird der Schlusstermin auf **Donnerstag, 6. September 2012, 10.30 Uhr**, Saal 8, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, bestimmt. Die Vornahme der Schlussverteilung wird genehmigt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Kaiserslautern, den 22. Juni 2012

- 2 N 149/96 - Das Amtsgericht

3865.

Das Konkursverfahren Bökert Spedition GmbH, August-Horch-Straße 2 - 4, 56070 Koblenz (AG Koblenz, HRB 5233), vertreten durch: 1. Boris Bökert, Hüttenweg 9, 53797 Lohmar (Geschäftsführer), vertreten durch: 1.1. Frank Bökert, Am Eichelbusch 2, 53797 Lohmar (Geschäftsführer), wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Koblenz, den 26. Juni 2012

- 21 N 144/98 -

Das Amtsgericht

3866.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Mehrfeld, verstorben, Inhaber der Firma Jakob Mehrfeld, Inhaber Peter Mehrfeld, Wittlich, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben.

Wittlich, den 26. Juni 2012

- 7a N 27/79 -

Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3867.

Eheleute Roger Knudsen und Karin Knudsen geb. Schwarz, wohnhaft Biebricher Straße 1a, 55252 Mainz-Kastel:

Durch Vertrag vom 3. April 2012 wurde die Gütertrennung aufgehoben. Eingetragen am 26. Juni 2012.

Diez, den 26. Juni 2012

- 8 GR 4/95 -

Das Amtsgericht

3868.

Eheleute Dr. Hein-Dieter Stöver, geb. 5. 5. 1950, und Katharina Stöver geb. Ax, geb. 2. 4. 1952, Rosenstraße 5, 65582 Heistenbach:

Durch Vertrag vom 10. April 2012 wurde Gütertrennung vereinbart.

Diez, den 26. Juni 2012

- 8 GR 1/12 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 3869 bis 3967 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

3869.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürdenbach Blatt 689 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, 10.15 Uhr**, an der Ge-

richtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 42/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/12, Gebäude- und Freifläche, In der Huth, Größe: 3477 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Apartment im Erdgeschoss. Es handelt sich um ein Hotelapartment in dem Kongress- und Clubhotel „Westerwald-Treff“ im Erholungsgebiet „Lahrer Herrlichkeit“. Festgesetzter Verkehrswert: 10.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 18. Juni 2012

- 1 K 22/2007 -

Das Amtsgericht

3870.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Wohnungsgrundbüchern von Gieleroth Blatt 426 und 427 sowie im Grundbuch von Gieleroth Blatt 430 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Gieleroth Blatt 426 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 48/100 an dem Grundstück Gemarkung Gieleroth Flur 3 Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, Größe: 405 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet ist. Wohnungsgrundbuch von Gieleroth Blatt 427 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 52/100 an dem Grundstück Gemarkung Gieleroth Flur 3 Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, Größe: 405 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet ist und mit einem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche; lfd. Nr. 2 / zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Gemarkung Gieleroth Flur 3 Nr. 47/11,

eingetragen im Grundbuch von Gieleroth Blatt 430 Bestandsverzeichnisnummer 3 Abt. II Nr. 5. Grundbuch von Gieleroth Blatt 430 lfd. Nr. 1 Gemarkung Gieleroth Flur 3 Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, Größe: 37 qm; lfd. Nr. 2 / zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Gemarkung Gieleroth Flur 3 Nr. 47/11, eingetragen im Grundbuch von Gieleroth Blatt 430, Bestandsverzeichnisnummer 3 Abt. II Nr. 5; lfd. Nr. 3 Gemarkung Gieleroth Flur 3 Flurstück 47/11, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, Größe: 94 qm. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 142.870,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 18. Juni 2012

- 1 K 44/2009 -

Das Amtsgericht

3871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obersteinebach Blatt 791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Heiderhof 2, Größe: 1005 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 39/3, Gebäude- und Freifläche, Heiderhof 4, Größe: 1395 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Heiderhof 4, Größe: 117 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Obersteinebach Flur 1 Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Hohlenzapfen, Größe: 3725 qm. Auf den Grundstücken wurde eine Hotelanlage als „Hotel-Restaurant Heiderhof“ betrieben. Festgesetzter Verkehrswert insgesamt 646.200,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 18. Juni 2012

- 1 K 64/2010 -

Das Amtsgericht

3872.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bürdenbach Blatt 863 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/16, Gebäude- und Freifläche, In der Huth, Größe: 4337 qm. Das Grundstück ist mit einer anteiligen Hotel- und Freizeitanlage bebaut (Pizzeria-Pavillon, Diskothek, Konferenzräume, Barräume), integriert und verwaltet durch eine Hotelanlage auf dem Nachbargrundstück. Festgesetzter Verkehrswert: 162.000,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Juni 2012

- 1 K 49/2011 -

Das Amtsgericht

3873.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1085 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Oktober 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 27, Freifläche, Schulstraße, Größe: 692 qm. Das Grundstück ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 12.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 19. Juni 2012

- 1 K 59/2011 -

Das Amtsgericht

3874.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pracht Blatt 2093 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Pracht Flur 38 Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Grubenstraße 14, Größe: 1514 qm. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Dem Sachverständigen wurde keine Innenbesichtigung ermöglicht. Festgesetzter Verkehrswert: 68.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 12. Juni 2012

- 1 K 75/2011 - Das Amtsgericht

3875.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eichen Blatt 1154 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Oktober 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Eichen Flur 11 Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 2, Größe: 762 qm. Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 122.700,- EUR.

Altenkirchen, den 11. Juni 2012

- 1 K 14/2012 - Das Amtsgericht

3876.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Mammelzen Blatt 475 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Mammelzen Flur 2 Flurstück 62/6, Gebäude- und Freifläche, Rainstraße 19, Größe: 724 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus ohne Unterkellerung bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 105.000,- EUR.

Altenkirchen, den 12. Juni 2012

- 1 K 4/2012 - Das Amtsgericht

3877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchertseifen Blatt 1009 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Oktober 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bruchertseifen Flur 5 Flurstück 159/3, Gebäude- und Freifläche, Gartenweg 7, Größe: 781 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Untergeschoss und einer Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 42.000,- EUR.

Altenkirchen, den 19. Juni 2012

- 1 K 13/2012 - Das Amtsgericht

3878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 4. September 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Offenheim Blatt 1178 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 174, Gebäude- und Freifläche,

Kirchgasse 1, 105 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus, ca. 129 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 40.000,- EUR zzgl. 1500,- EUR Zubehör.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 25. Juni 2012

- K 37/11 - Das Amtsgericht

3879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 11. September 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

A) Grundbuch Alzey Blatt 10390 743/1000- Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 7 Nr. 47/10, Gebäude- und Freifläche, Weiherweg 5, 240 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss sowie im Spitzboden nebst Kellerraum im Kellergeschoss, einer Garage im Erdgeschoss und einem Balkon im Obergeschoss, jeweils Nr. 1 laut Aufteilungsplan; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10390 bis 10391); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart; hier: Sondernutzungsrecht am KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 1 und blau markiert; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 16. Dezember 2003 (UR-Nr. 1788/2003, Notar Martin Dümmler in Alzey); hier übertragen aus Blatt 10349; 2zul Grunddienstbarkeit (Schmutzwasserleitungs- und Revisions-schachtrecht) an dem Grundstück Flur 7 Nr. 47/11 Blatt 6161 Best.-Verz.-Nr. 40, dort eingetragen in Abt. II Nr. 22; vermerkt am 26. Juni 2003. Bei Begründung von Wohnungseigentum hierher übertragen am 13. Januar 2004. Dienendes Grundstück übertragen nach Blatt 10423, Recht dort Abt. II Nr. 1; hier vermerkt am 10. Februar 2004. 3zul Grunddienstbarkeit (Regenwasserleitungsrecht) an den Grundstücken Flur 7 Nr. 47/11 und 47/13 Blatt 6161 Best.-Verz.-Nr. 40, 42 sowie Flur 7 Nr. 47/12 Blatt 10217 Best.-Verz.-Nr. 1 eingetragen in Abt. II Nr. 25 (Blatt 6161) und Abt. II Nr. 2 (Blatt 10217); vermerkt am 26. Juni 2003; bei Begründung von Wohnungseigentum hierher übertragen am 13. Januar 2004. 3zul dienendes Grundstück Flur 7 Nr. 47/11 übertragen nach Blatt 10423, Recht dort Abt. II Nr. 3; hier vermerkt am 10. Februar 2004. Verkehrswert: 114.230,- EUR. Gemäß Sachverständigengutachten: Eigentumswohnung im Erdgeschoss, Dachgeschoss und Spitzboden, ca. 110 qm Wohnfläche.

B) Grundbuch Alzey Blatt 10391 257/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 7 Nr. 47/10, Gebäude- und Freifläche, Weiherweg 5, 240 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung Kellergeschoss Nr. 2 laut Aufteilungsplan; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10390 bis 10391); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart; hier: Sondernutzungsrecht am KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 2 und rot markiert; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 16. Dezember 2003 (UR-Nr. 1788/2003, Notar Martin Dümmler in Alzey); hier übertragen aus Blatt 10349; 2zul Grunddienstbarkeit (Schmutzwasser-

leitungs- und Revisionsschachtrecht) an dem Grundstück Flur 7 Nr. 47/11 Blatt 6161 Best.-Verz.-Nr. 40, dort eingetragen in Abt. II Nr. 22; vermerkt am 26. Juni 2003. Bei Begründung von Wohnungseigentum hierher übertragen am 13. Januar 2004. Dienendes Grundstück übertragen nach Blatt 10423, Recht dort Abt. II Nr. 1; hier vermerkt am 10. Februar 2004. 3zul Grunddienstbarkeit (Regenwasserleitungsrecht) an den Grundstücken Flur 7 Nr. 47/11 und 47/13 Blatt 6161 Best.-Verz.-Nr. 40, 42 sowie Flur 7 Nr. 47/12 Blatt 10217 Best.-Verz.-Nr. 1 eingetragen in Abt. II Nr. 25 (Blatt 6161) und Abt. II Nr. 2 (Blatt 10217); vermerkt am 26. Juni 2003; bei Begründung von Wohnungseigentum hierher übertragen am 13. Januar 2004. 3zul dienendes Grundstück Flur 7 Nr. 47/11 übertragen nach Blatt 10423, Recht dort Abt. II Nr. 3; hier vermerkt am 10. Februar 2004. Verkehrswert: 22.770,- EUR. Gemäß Sachverständigengutachten: Eigentumswohnung im Kellergeschoss, ca. 47 qm Wohnfläche.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>

Alzey, den 25. Juni 2012

- K 73/11 - Das Amtsgericht

3880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Erpolzheim Blatt 925 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, den 28. August 2012, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Erpolzheim Flurstück 1913/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 2, Größe: 412 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Erpolzheim Flurstück 1912/1, Grünland ober der steinernen Brücke (tatsächliche Lage: Jahnstraße 4), Größe: 530 qm; lfd. Nr. 3 zu 2 Dem jeweiligen Eigentümer steht ein Geh- und Fahrrecht an dem den Eheleuten Jakob Otto Christ in Erpolzheim, den Eheleuten Johannes Hubach VI ebenda, den Eheleuten Jakob Rehg in Erpolzheim und den Eheleuten Johann Friedrich Bühler ebenda in zustehenden 1/8-Anteil und der protestantischen Kirchengemeinde Erpolzheim zustehenden Anteil an Flurstück 1914 zu; eingetragen am 18. Oktober 1933; lfd. Nr. 4 zu 2 Den jeweiligen Eigentümern steht ein Mährecht an den Eheleuten Jakob Otto Christ in Erpolzheim, den Eheleuten Johannes Hubach VI ebenda je zustehenden 1/8- und der protestantischen Kirchengemeinde Erpolzheim zustehenden 3/8-Anteil an Flurstück 1914 zu; eingetragen am 18. Oktober 1933. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 S. 1 ZVG: Flurstück 1913/1: 247.000,- EUR; Flurstück 1912/1: 87.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich bei dem Flurstück Nr. 1913/1 um freistehendes eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage. Das Wohnhaus wurde ca. 1977 erbaut; die Wohnfläche beträgt 211 qm. Das Flurstück Nr. 1912/1 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „südlicher Ortsteil, Änderung I“ mit folgenden Festsetzungen: Allgemeines Wohngebiet, zwei Geschosse, GRZ 0,4; GFZ 0,8; offene Bauweise. Das Grundstück wird zurzeit seitens des benachbarten Flurstücks Nr. 1913/1 als Garten genutzt, wobei das vorhandene Gartenhaus sowie die Pergola dieses teilw. überbauen. Alle Angaben ohne Gewähr.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Beschlagnahme: 15. März 2011

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnr.: 0 62 33 - 355 - 22 58.

Bad Dürkheim, den 26. Juni 2012

- K 11/11 - Das Amtsgericht

3881.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirn Blatt 2266 eingetragene, nachstehend bezeichnete 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Kirn Flur 2 Flurstück 43/34, Gebäude- und Freifläche, Harald-Flick-Straße 6, Größe: 552 qm; **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1/2-Miteigentumsanteil an einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 121.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 14. Juni 2012

- 3 K 83/09 - Das Amtsgericht

3882.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höchstetten Blatt 1130 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/3 an dem Grundstück Gemarkung Höchstetten Flur 3 Flurstück 1070/2, Gebäude- und Freifläche, Im Backesgarten 10, Größe: 654 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Erd- und Dachgeschosswohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1130 bis 1131); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart; hier: Sondernutzungsrecht an KFZ-Stellplätzen, bezeichnet mit P und gelb markiert sowie an den gelb gekennzeichneten Grundstücksteilflächen. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsversteigerung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 17. Mai 2005 (UR-Nr. 41 V/2005 Notarassessor Thorben Ehrenberg als Notariatsverwalter anstelle des Notars Friedrich Fischer in Kirn); hierher übertragen aus Blatt 996; eingetragen am 12. Oktober 2005; **am Montag, dem 22. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung im ersten Obergeschoss und Dachgeschoss eines Zweifamilienwohnhauses bestehend aus 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 WC, 1 Schlafzimmer und 1 Abstellraum, Wohnfläche ca. 102 qm; Verkehrswert: 135.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 5. Juni 2012

- 3 K 124/09 - Das Amtsgericht

3883.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirn Blatt 1138 eingetra-

gene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirn Flur 6 Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Niederberger Weg 46, Größe: 180 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kirn Flur 6 Flurstück 59, Waldfläche, Niederberg 46, Größe: 468 qm; **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 (zweigeschossiges unterkellertes Einfamilienwohnhaus nebst Garage; Verkehrswert: 58.500,- EUR); lfd. Nr. 2 (Waldfläche / Holzung; Verkehrswert: 100,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 20. Juni 2012

- 3 K 188/09 - Das Amtsgericht

3884.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 2636 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Staudernheim Flur 13 Flurstück 247/1, Schutzfläche, In der Mühlgaß, Größe: 74 qm; Flur 13 Flurstück 247/2, Erholungsfläche, In der Mühlgaß, Größe: 177 qm; Flur 13 Flurstück 247/3, Landwirtschaftsfläche, In der Mühlgaß, Größe: 76 qm; **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Gartengrundstück mit Freisitz und Geräteschuppen.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1750,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. Juni 2012

- 3 K 178/10 - Das Amtsgericht

3885.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Odernheim Blatt 1795 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Odernheim Flurstück 3099/13, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 11 a, Größe: 22 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Odernheim Flurstück 3089/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 11 a, Größe: 1227 qm; **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zwei Grundstücke in wirtschaftlicher Einheit bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und zwei integrierten Garagen; Bahnhofstraße 13a; Verkehrswerte: 300,- EUR und 90.000,- EUR, insgesamt: 90.300,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. Juni 2012

- 3 K 179/10 - Das Amtsgericht

3886.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Uhler Blatt 793 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Uhler Flur 9 Flurstück 1/2, Gebäude- und Freifläche, Kreuzgaß 13, Größe: 253 qm; **am Montag, dem 29. Okto-**

ber 2012, 14.30 Uhr, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes unterkellertes Einfamilienwohnhaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 37.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 14. Juni 2012

- 3 K 191/10 - Das Amtsgericht

3887.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Simmern Blatt 3198 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Simmern Flur 37 Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Kümdbcher Hohl 4, Größe: 340 qm; **am Montag, dem 22. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges Wohnhaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 55.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 4. Juni 2012

- 3 K 212/10 - Das Amtsgericht

3888.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 1533 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Laubenheim BV-Nr. 1 Flur 7 Nr. 218/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 8, Größe: 235 qm; **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges nicht unterkellertes Einfamilienhaus und teilweise unterkellertes Schuppen.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 28. März 2012

- 3 K 25/11 - Das Amtsgericht

3889.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhausen Blatt 1040 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Gemarkung Niederhausen Flur 5 Flurstück 488/206, Landwirtschaftsfläche, Im Jungenwald, Größe: 1403 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Niederhausen Flur 7 Flurstück 2/9, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Kohlstück, Größe: 1131 qm; **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 9.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Genutzt als Weingarten.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf a) BV Nr. 5 Flur 5 Nr. 488/206: 2400,- EUR; b) BV Nr. 7 Flur 7 Nr. 2/9: 3100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 28. März 2012

- 3 K 58/11 - Das Amtsgericht

3890.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhausen Blatt 1040 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederhausen Flur 5 Flurstück 486/206, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Jungenwald, Größe: 1433 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Niederhausen Flur 5 Flurstück 206/4, Landwirtschaftsfläche, Im Jungenwald, Größe: 674 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Niederhausen Flur 7 Flurstück 2/11, Landwirtschaftsfläche, Kohlstück, Größe: 1102 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Niederhausen Flur 5 Flurstück 206/6, Landwirtschaftsfläche, Im Jungenwald, Größe: 653 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Niederhausen Flur 12 Flurstück 204, Landwirtschaftsfläche, Auf der Kertz, Größe: 1126 qm; **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(BV Nr. 1, 2, 4 und 6: Weingarten, BV Nr. 8 Brachland.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BvNr. 1 Flur 5 Nr. 486/206 - 2400,- EUR; b) BvNr. 2 Flur 5 Nr. 206/4 - 1200,- EUR; c) BvNr. 4 Flur 7 Nr. 2/11 - 2500,- EUR; d) BvNr. 6 Flur 5 Nr. 206/6 - 1500,- EUR; e) BvNr. 8 Flur 12 Nr. 204 - 350,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 28. März 2012

- 3 K 59/11 - Das Amtsgericht

3891.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 16247 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 87,77/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 43 Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche, Humpendinckstraße 29, 31, 33, Größe: 2953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 203; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16201 bis Blatt 16318); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Juli 1990, eingetragen am 1. Oktober 1990; b) Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 16299 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 6/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 43 Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche, Humpendinckstraße 29, 31, 33, Größe: 2953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G179. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16201 bis Blatt 16318); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch

Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 17. Juli 1990, eingetragen am 1. Oktober 1990; **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, 9.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(a) Wohnung mit 1 Zimmer, Küchenzeile, Flur mit Abstellraum, Dusche mit WC, Balkon-Loggia, Kellerraum; Wohnfläche: 24,37 qm; b) Tiefgaragenstellplatz). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf a) Blatt 16247: 26.000,- EUR b) Blatt 16299: 5000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. März 2012

- 3 K 135/11 - Das Amtsgericht

3892.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 10. Oktober 2012, um 14.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, das im Grundbuch von Kesseling eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Kesseling Blatt 1626 BV-Nr. 1 Flur 4 Nr. 502/87, Gebäude- und Freifläche, Steinbergstraße, 537 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10. Februar 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 67.000,- EUR festgesetzt. Die Wertminderungsgrenzen (5/10 und 7/10) bestehen nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25. Juni 2012

- 6 K 7/11 - Das Amtsgericht

3893.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 17. Oktober 2012, um 13.30 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, das im Grundbuch von Bad Neuenahr eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Bad Neuenahr Blatt 5031 BV-Nr. 1 Flur 17 Nr. 984/12, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 82, 1831 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25. Mai 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 772.200,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25. Juni 2012

- 6 K 17/11 - Das Amtsgericht

3894.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 17. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, das im Grundbuch von Ahrweiler Grundbuchbezeichnung: Grundbuch von Ahrweiler Blatt 11815 BV Nr. 1 Flur 4 Nr. 668/3, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße, 254 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. November 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 245.700,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 29. Juni 2012

- 6 K 40/11 - Das Amtsgericht

3895.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Longkamp Blatt 2544 eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 20. September 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 4 Flur 8 Nr. 137/2, Gebäude- und Freifläche; Trarbacher Straße, 369 qm; BV-Nr. 5 Flur 8 Nr. 138/2, Gebäude- und Freifläche (Werkstatthalte - ehemalige ordnungsgemäß stillzulegende Tankstelle), Trarbacher Straße, 469 qm, (BV-Nrn. 4 und 5 zusammen 31.000,- EUR weil sie eine wirtschaftliche Einheit bilden); BV-Nr. 6 Flur 8 Nr. 139, Gebäude- und Freifläche (Zweifamilienwohnhaus mit integrierter Garage), Trarbacher Straße 61, 336 qm (65.500,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 21. Juni 2012

- 6 K 7/09 - Das Amtsgericht

3896.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Irmenach Blatt 1274 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd. Nr. 2 Flur 17 Nr. 10/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche (ehemaliges landwirtschaftliches Wohnhaus mit Scheune und Stall), Trarbacher Straße 30, 2159 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 68.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 26. Juni 2012

- 6 K 37/11 - Das Amtsgericht

3897.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Herdorf Blatt 4771 auf den Namen des Schuldners zu Alleineigentum eingetragene Miteigentumsanteil **am Montag, dem 3. September 2012, 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

6/48-Miteigentumsanteil (Eigentumswohnung) lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Hermannsplatz 8, 752 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss links gelegenen Wohnung Nr. 5 nebst Balkon und Spitzboden und den Sondernutzungsrechten an dem Kfz-Abstellplatz Nr. „SNR1“ und dem Kellerraum „SNR6“ gemäß Vertrag des Notar Grottepass, UrNr. 67/06. Festgesetzter Verkehrswert: 44.600,- EUR.

Betzdorf, den 21. Juni 2012

- 11 K 124/10 - Das Amtsgericht

3898.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 1159 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 10. September 2012, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BV. Nr. 1 Flur 6 Nr. 117/8, Gebäude- und Freifläche (wohnen), Sandstraße 34, 2,38 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 78.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 25. Juni 2012

- 11 K 53/11 - Das Amtsgericht

3899.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schönstein Blatt 1009 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Schönstein Flur 11 Nr. 158/61, Gebäude- und Freifläche, Brixiusstraße 56, 5,98 Ar; lfd. Nr. 4 Gemarkung Schönstein Flur 11 Nr. 156/61, Gebäude- und Freifläche, Brixiusstraße 56, 0,31 Ar. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienhaus bebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 3: auf 97.600,- EUR; Nr. 4: auf 1400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. April 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 22. Juni 2012

- 11 K 40/12 - Das Amtsgericht

3900.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gösenroth Blatt 431 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 5. November 2012, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Gösenroth Flur 11 Flurstück 39/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 7, 1466 m² (Einfamilienhaus mit Scheune und Nebengebäuden). Verkehrswert: 74.300,- EUR. Im Versteigerungstermin am 21. Mai 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 21. Mai 2012

- 11 K 80/10 - Das Amtsgericht

3901.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 12605 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, 20. September 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

6962/1.000.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Flurstück 3780/7, Hof- und Gebäudefläche, St.-Quentin-Ring 4, zu 8744 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im IX. Obergeschoss und am Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. 89. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 68.000,- EUR.

Beschlagnahme am 26. November 2009 (GBA).

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswerts ist zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Laut Schätzer: Baujahr 1972/1973, ca. 80 m² Wohnfläche.

Kaiserslautern, den 12. Juni 2012

- 3 K 200/09 - Das Amtsgericht

3902.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sembach Blatt 4 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 12 Gemarkung Sembach Flurstück 63/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, zu 338 m²; **am Dienstag, dem 9. Oktober 2012, 14.15 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 113.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein älteres eingeschossiges Einfamilienhaus mit 4 Zimmern, Küche, Bad mit ca. 110 m² Wohnfläche. Der Dachboden ist teilweise ausgebaut.

Beschlagnahme: 24. April 2010

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Juni 2012

- 1 K 42/10 - Das Amtsgericht

3903.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trippstadt Blatt 1912 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstücke der Gemarkung Trippstadt 1741/12, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Am Hochgericht 30, zu 1747 qm; 1757/11, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Am Hochgericht 30, zu 247 qm. Verkehrswert: 212.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Januar 2010 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Wilfried Dräger** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. Juni 2012

- 3 K 4/10 - Das Amtsgericht

3904.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenstein eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, 14.15 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenstein Blatt 687 lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankenstein Flurstück Nr. 166, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 80, Größe: 90 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 0,- EUR.

Gemäß Gutachten: Grundstück, unbebaut, genutzt als Garten.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Oktober 2011 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Juni 2012

- 1 K 122/11 - Das Amtsgericht

3905.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Morlautern Blatt 1339, 1489 und 1493 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 11. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

1.) Der im Grundbuch von Morlautern Blatt 1339 eingetragene 18/30-stel Miteigentumsanteil an dem hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 230/2 der Gemarkung Morlautern, Verkehrsfläche, Kalkkreuthstraße, zu 87 qm. 2.) Der im Grundbuch von Morlautern Blatt 1489 eingetragene 33/340-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstücke der Gemarkung Morlautern 230/3, Gebäude- und Freifläche, Kalkkreuthstraße 12, zu 448 qm; 230/7, Gebäude- und Freifläche, Kalkkreuthstraße 12, zu 17 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Apartmentwohnung und Räumen im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. 3.) Der im Grundbuch von Morlautern Blatt 1493 eingetragene 11/340-stel Miteigentumsanteil an dem unter 2.) vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den drei Abstellräumen im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Der Verkehrswert ist festgesetzt: I. Für den unter 1.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 8000,- EUR. II. Für den unter 2.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 28.000,- EUR. III. Für den unter 3.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 4800,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 19. Juli 2011, 19. Oktober 2011 und 10. Februar 2012 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals jeweils **Herbert Loch** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Juni 2012

- 4 K 131/11 - Das Amtsgericht

3906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 25031 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, 1. Oktober 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

22/10.000-stel Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Flurstück 2807/23, Verkehrsfläche, Gersweilerweg, zu 1 qm; Flurstück Nr. 2807/24, Gebäude- und Freifläche, Gersweilerweg 1, 3, 5, 7, Haspelstraße 10, 12, Ludwigstraße 65, zu 7161 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. H 131 bezeichneten Räumlichkeiten im 4. Obergeschoss (Apartment) und dem Kellerraum H 131 im Kellergeschoss. Es bestehend Sondernutzungsrechte. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 13.600,- EUR.

Beschlagnahme: am 10. August 2011

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Laut Schätzer: Baujahr 1994, ca. 21 m²

Kaiserslautern, den 27. Juni 2012

- 5 K 100/11 - Das Amtsgericht

3907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Morlautern Blatt 1391 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahn-

hofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 33/5 der Gemarkung Morlautern, Gebäude- und Freifläche, Obere Straße, zu 662 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 266.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals **Stefan Blatt** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2012

- 4 K 5/12 -

Das Amtsgericht

3908.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken Blatt 770 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 24. September 2012, 15.10 Uhr**, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Olsbrücken Blatt 770 BVNr. 2 Gemarkung Olsbrücken Flurstück 871/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 106, zu 598 qm; Gemarkung Olsbrücken Flurstück 871/5, Verkehrsfläche, Hauptstraße, zu 24 qm; Gemarkung Olsbrücken Flurstück 871/6, Verkehrsfläche, Hauptstraße, zu 10 qm; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 119.000,- EUR.

Beschlagnahme am 24. Februar 2012.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: eingeschossiges Wohnhaus, Dachgeschoss ausgebaut, voll unterkellert, ca. 130 m² Wohnfläche, Bauj. um 1929.

Kaiserslautern, den 27. Juni 2012

- 5 K 19/12 -

Das Amtsgericht

3909.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (in Erbengemeinschaft) soll der im Grundbuch von Koblenz Blatt 7760 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. November 2012, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Mit einem zurzeit leerstehenden, zweiseitig angebauten Mehrfamilienwohnhaus mit Apartment, bebautes Grundstück in 56073 Koblenz, Gutenbergstraße 11“. Lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 1715/69, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergstraße, zu 411 qm. Verkehrswert: 341.000,- EUR, in Worten: dreihunderteinundvierzigtausend Euro. Objektbeschreibung: Es handelt sich laut Gutachten um ein Grundstück, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus in 56073 Koblenz. Das Gebäude wurde nach Angaben im Ortstermin 1935 errichtet und ab dem 2. OG 1951 nach Kriegseinwirkung wieder aufgebaut. Danach erfolgten Instandhaltungen und Modernisierungen. Insbesondere in der letzten Zeit wurde die Haustechnik überwiegend überarbeitet und der Innenausbau überwiegend modernisiert. Das viergeschossige Gebäude ist nicht unterkellert. Das Erdgeschoss wird überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzt. Hier befinden sich aktuell zwei Abstellräume mit Hausanschlüssen, ein kleiner Wohnraum mit Dusche und WC („Apartment“) sowie eine Sauna mit eingebauter Wanne. Die ausgebauten Räume können als zusätzliches Raumangebot für eine der vorhandenen Wohnungen angeboten werden. Eine eigenständige Nutzung des „Apartments“ würde eine Stellplatzfrage auslösen. Ein Rückbau dieser Räu-

me ist bei der vorliegenden Nutzung als Mehrfamilienwohnhaus aus wirtschaftlicher Sicht auch nicht sinnvoll. Die derzeitige Nutzung stellt sich wie folgt dar: EG: Nebenräume, Sauna, kleiner Wohnraum mit Dusche und WC („Apartment“), 1. OG Wohnung, 2. OG Wohnung, 3. OG Wohnung, DG Wohnung. Die Wohnungen wiesen einen einfachen bis durchschnittlichen Standard auf. Insgesamt besteht ein weiterer Investitionsbedarf um die Erträge nachhaltig zu sichern. Die Stadt Koblenz, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 8. März 2012 mitgeteilt, dass ein Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken bislang nicht genehmigt ist. Eine Wohnungsnutzung im Dachgeschoss wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Bauantrags abschließend befunden werden. Insbesondere ist in Bezug auf die Sicherstellung des 2. Rettungsweges und weitergehender brandschutztechnischer Notwendigkeiten zu prüfen. Bezüglich des erforderlichen Stellplatzes unterstellt diese Wertermittlung, dass der bereits im Vorgarten vorhandene zusätzliche Stellplatz ausreichend ist. Der in diesem Gutachten ermittelte Verkehrswert unterstellt unbeschadet einer bauordnungsrechtlichen Prüfung die Möglichkeit der Legalisierung der Wohnnutzung im Dachgeschoss. Sollte eine Genehmigung versagt werden, ist der Verkehrswert neu zu ermitteln. Es ist daher vor einer vermögenswirksamen Disposition dringend zu empfehlen, in diesem Punkt abschließende Klarheit zu schaffen. Es liegt eine Abgeschlossenheitsbescheinigung vor. Eine Aufteilung nach WEG wurde bisher nicht vollzogen. Zum Objekt gehören eine Garage und ein Stellplatz. Hinweise des Gutachters / des Gerichts (ohne Gewähr): Es sind keine Mieter vorhanden, das Objekt steht leer. Es ist kein Gewerbebetrieb vorhanden. Soweit hier bekannt, ist der Zustand des Grundstücks als erschließungsbeitragsfrei zu bewerten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch Beiträge oder Gebühren anfallen können, die nicht bekannt geworden sind. Insofern muss eine Haftung für die Erschließungssituation ausdrücklich ausgeschlossen werden. Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragungen. Altlasten sind nicht bekannt. Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbesondere Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel / Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den Gesamteintrag des Gutachtens verwiesen. Dieser Wertermittlung liegen hinsichtlich verschiedener wertrelevanter Aspekte Annahmen zugrunde, die letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten. Der Verkehrswert gilt daher nur unter den in diesem Gutachten unterstellten Vorgaben und Annahmen. Sollten im Nachhinein anders lautende Informationen bekannt werden, so ist der Verkehrswert ggf. in diesen Punkten anzupassen. Der Verkehrswert kann insgesamt nur zurückhaltend ermittelt werden und ist mit einer erhöhten Ergebnisunsicherheit behaftet. Der ermittelte Verkehrswert ist mit deutlichen Unsicherheiten aus den genannten Gründen behaftet. Die gesamte Wertermittlung / -festsetzung kann daher nur unter vorg. Vorbehalten durchgeführt werden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk nach § 180 ZVG ist am 13. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 27. Juni 2012

- 21 K 86/11 -

Das Amtsgericht

3910.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wahnwegen Blatt 775 und Blatt 991 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 4. September 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Blatt 775 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wahnwegen Fl.St.Nr. 252, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 10, zu 684 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen; Blatt 991 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wahnwegen Fl.St.Nr. 252, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 10, zu 684 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Zusatz: jeweils 1/2-Miteigentumsanteil (Wohneigentum) an einem 2-geschossigen, unterkellerten Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (darüber Speicher) und integrierter Garage: Baujahr 1956, Anbau und Erweiterung zu Zweifamilienhaus 1979, die Innenräume des Gebäudes und des Grundstücks konnten vom Sachverständigen nicht besichtigt werden. Heizung- und Ölraum gehören ausschließlich zum Wohneigentum Nr. 2. Wohnung Nr. 1 gelegen in der östlichen Gebäudehälfte: Wohnfläche ca. 86,47 m²; Erdgeschoss: 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon; Dachgeschoss: 3 Zimmer, Abst., Flur; Kellergeschoss: 3 Kellerräume, Bad/WC; Wohnung Nr. 2 gelegen in der westlichen Gebäudehälfte: Wohnfläche ca. 99,48 m²; Erdgeschoss: Wohnen, Essen, Kochen, Flur, Loggia; Dachgeschoss: Schlafen, Gast, Kind, Bad, Flur, Balkon; Kellergeschoss: Garage, Heizung, Ölraum, Kellerraum. Verkehrswert: Miteigentumsanteil Blatt 775 = 51.900,- EUR; Miteigentumsanteil 991 = 66.100,- EUR; insgesamt: 118.000,- EUR - ohne Gewähr -.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.zwangsversteigerungspool.de.

Kusel, den 21. Juni 2012

- 2 K 66/10 -

Das Amtsgericht

3911.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirrweiler Blatt 694 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 4. September 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Kirrweiler (bei Kusel) Flur 8 Fl.St.Nr. 82, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 17, 753 qm. Zusatz: Zweigeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit Wohnungsnutzung im Erdgeschoss und im Obergeschoss, nicht ausgebauter Dachraum, Ölzentralheizung; Nebengebäude (eingeschossig, mit Pultdach) / Garage konnte von der Sachverständigen innen nicht besichtigt werden. Wohngebäude: EG: seitlicher Hauseingang, Diele, Esszimmer, Wohnzimmer mit Zugang Balkon, Du/WC,

Abstellräume, Treppe zum OG und KG; OG: Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Zimmer (Zugang über Kind), Flur; Keller: Heizraum, Ollageraum, frühere Waschküche/Bad (nicht zugänglich), Zugang Nebengebäude (verschlossen); Verkehrswert: 88.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungs-pool.de.

Kusel, den 21. Juni 2012

- 2 K 106/11 - Das Amtsgericht

3912.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Miehlen Blatt 1898 und 2750 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Miehlen Blatt 1898 lfd. Nr. 3 Gemarkung Miehlen Flur 7 Flurstück 81, Landwirtschaftsfläche, Im Entenpfuhl, Größe: 2400 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Miehlen Flur 10 Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Forst am Bettendorfer Weg, Größe: 3000 qm; Grundbuch von Miehlen Blatt 2750 lfd. Nr. 1 Gemarkung Miehlen Flur 20 Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Haargasse 45, Größe: 1813 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Miehlen Flur 22 Flurstück 136/28, Landwirtschaftsfläche, Industriestraße, Größe: 752 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Miehlen Flur 22 Flurstück 136/29, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 13, Größe: 5980 qm; **am Dienstag, dem 25. September 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Anwesen Haargasse 45 ist bebaut mit einem Wohngebäude, einem Montage- und Bürogebäude sowie einer Halle. Das Anwesen Industriestraße ist bebaut mit einem Bürogebäude und einer Lager- und Produktionshalle. Die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 1970,- EUR für Flur 7 Nr. 81, 2640,- EUR für Flur 10 Nr. 14, 360.800,- EUR für Flur 29 Nr. 45, 11.273,- EUR für Flur 22 Nr. 136/28 und 178.400,- EUR für Flur 22 Nr. 136/29.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 2010 in Blatt 2750 und 3. Mai 2010 in Blatt 1898 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 22. Juni 2012

- 6 K 2/10 - Das Amtsgericht

3913.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederlustadt Blatt 230 lfd. Nr. 10 Gemarkung Niederlustadt Flurstück 360/11, Hof- und Gebäudefläche, Hinterwiesen, Größe: 1112 qm; laut Gutachten: bebaut mit gemischt genutztem Wohn- und Geschäftshaus. Objektadresse: Raiffeisenstraße 2 - 4, 67363 Lustadt. Wert: 297.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 30. Juni 2010

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 4. September 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal

517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 30. April 2012

- 3 K 64/10 - Das Amtsgericht

3914.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Kapsweyer Blatt 1071 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kapsweyer Flurstück 4962, Gebäude- und Freifläche, Rückgasse, Größe: 407 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig; unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; freistehend), Objektadresse laut Gutachten: Krautergersheimer Platz 3, 76889 Kapsweyer. Wert: 143.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens von 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 16. Juni 2011

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 2. Oktober 2012, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. Juni 2012

- 1 K 69/11 - Das Amtsgericht

3915.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Rheinzabern Blatt 2658 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Rheinzabern Flurstück 5450, Gebäude- und Freifläche, Janusstraße 32, 32 A, Größe: 745 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit (Doppelhaushälfte), im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und mit dem Sondernutzungsrecht an der anschließenden Terrasse, dem mit Nr. 1 bezeichneten Carport und der blau eingezeichneten Grundstücksfläche; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch zum anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Verwandte in gerader Linie und / oder Ehegatten oder durch Zwangsversteigerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und des Sondernutzungsrechts Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. August 1990; laut Gutachten handelt es sich bei dem vorbezeichneten Sondereigentum im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet um eine Doppelhaushälfte (zu Wohnzwecken und teilweise zu gewerblichen Zwecken genutzt; eingeschossig; unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; einseitig angebaut) und zwei Garagen. Nutzungseinheiten laut Gutachten: Untergeschoss: Außentreppe mit Nebeneingang, Büro, Bad, Flur mit Treppe zum EG, 2 Kellerräume, Heizungsraum. Erdgeschoss: Flur mit Hauseingang, Abstellraum, Wohn- / Esszimmer, Kochen, WC, Terrassen überdacht. Dachgeschoss: Flur mit Treppe, 3 Zimmer, Bad, Balkon. Spitzboden: Einschubtreppe, 1 ausgebauter Zimmer. Objektadresse laut Gutachten: Janusstraße 32 a, 76764 Rheinzabern, Wert: 274.000,- EUR, zuzüglich mitbewertete Betriebseinrichtung Wert: 1000,- EUR, Wert: 275.000,- EUR gesamt. Die materiellrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Bestandteile und Zu-

behör bleiben unberührt. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. September 2011

Versteigerungstermin: **Freitag, den 5. Oktober 2012, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 20. Juni 2012

- 1 K 147/11 - Das Amtsgericht

3916.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10656 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 86/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 3191/9, Gebäude- und Freifläche, Godramsteiner Straße 1, 2, 3, Größe 3528 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Studenten-Apartment, im Plan bezeichnet mit Nr. 56. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: u. a. Veräußerung an Ehegatten und Verwandte I. gerader Linie, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 1989; mit dem Anteil ist auch das allen Eigentümern gemeinsam zustehende Sondernutzungsrecht an den 38 Kfz-Stellplätzen verbunden; laut Gutachten handelt es sich bei dem vorbezeichneten Sondereigentum im Plan bezeichnet mit Nr. 56 um ein Apartment im 1. Obergeschoss in einem Studenten-Apartmenthaus; Raumaufteilung des Apartment Nr. 56 laut Gutachten: Wohn- /Schlafzimmer, Küche, Dusche/WC; Objektadresse laut Gutachten: Godramsteiner Straße 1, 76829 Landau i. d. Pfalz; Wert: 33.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): - siehe vorgenannt -

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. September 2011

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 22. August 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 15. Juni 2012

- 1 K 149/11 - Das Amtsgericht

3917.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bann Blatt 963 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. September 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 4 Gemarkung Bann Flst.-Nr. 1060/2, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 47, zu 0,1990 ha (nach Gutachten Einfamilienhaus; Garage, Wfl. ca. 135 qm; Bj. ca. 1974). Verkehrswert (§ 74a ZVG): 247.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 21. Juni 2012

- K 107/10 - Das Amtsgericht

3918.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dittweiler Blatt 381 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 28. September 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 3 Gemarkung Dittweiler Flst.-Nr. 2507, Hof- und Gebäudefläche, St. Wendeler Straße 72, zu 0,1030 ha (nach Gutachten Wohn- und Gewerbeobjekt - Gaststätte; Nfl. ca. 234 qm, 5 WE Wfl. ca. 324 qm, Bj. ca. 1937 (fiktiv 1967), Anbau 1991). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 288.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 21. Juni 2012

- K 72/11 - Das Amtsgericht

3919.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dunzweiler Blatt 183 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 4 Gemarkung Dunzweiler Flurstück 1747/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 82, Größe: 145 qm (nach Gutachten Einfamilienhaus, Bj. ca. 1950; Wfl. ca. 105 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 21. Juni 2012

- K 6/12 - Das Amtsgericht

3920.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindsbach Blatt 1871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 5. Oktober 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Kindsbach Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 46, zu 0,0305 ha (nach Gutachten Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1930, Wfl. ca. 308 qm, Nfl. ca. 40 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 21. Juni 2012

- K 13/12 - Das Amtsgericht

3921.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 3535 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Oktober 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 2341/2, Bauplatz, Bruchwiesenstraße, zu 0,4105 ha (nach Gutachten unbebautes Gewerbegrundstück). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 135.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 21. Juni 2012

- K 18/12 - Das Amtsgericht

3922.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt / Wied Blatt 4040 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. August 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 32 Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, Funkenhausen, Dorfstraße 4, 2181 qm. Lage: Funkenhausen 6, 53577 Neustadt / Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 184.250,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. Juni 2012

- 6 K 77/06 - Das Amtsgericht

3923.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 6396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 21. September 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt Fl.St.Nr. 2223/3, Gebäude- und Freifläche, Ludwigshafener Straße 48, zu 947 qm (laut Gutachten: Gewerbeobjekt, eingeschossig mit Flachdach, derzeit genutzt als Eventhalle, Nutzfläche ca. 540 m², Baujahr ca. 1935, 12 Stellplätze, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 279.000,- EUR für den Grundbesitz und auf 10.000,- EUR für das Zubehör festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Juni 2012

- 3 K 146/11 - Das Amtsgericht

3924.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 5035 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. August 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Miteigentumsanteil von 397/100.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1291/40, Hof- und Gebäudefläche, Mörikestraße 30 und 32, zu 6905 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 2115 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoss 5 rechts, dem Abstellraum Nr. 2115 im Keller, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 503 (laut Gutachten: 3 ZKB, WC, Loggia, Wfl. ca. 80 m², Bj. ca. 1975, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 18. Juni 2012

- 3 K 24/12 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 23 vom 2. Juli 2012 lfd. Nr. 3782.)

3925.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 2741 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. September 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Hechtsheim Flur 5 Flurstück 408, Gebäude- und Freifläche, Donnersbergstraße 15, 892 qm. Der Verkehrswert wurde auf 552.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, massives Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Wintergarten und Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Juni 2012

- 260 K 113/2010 - Das Amtsgericht

3926.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nierstein Blatt 5651 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 5. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Nierstein Flur 1 Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche, Neubaugasse 6, 94 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 38.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Das Erdgeschoss wurde in massiver Bauweise erstellt, das Dachgeschoss vermutlich als Fachwerk ausgeführt. Baujahr ca. 1920 oder früher.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 21. Juni 2012

- 260 K 156/10 - Das Amtsgericht

3927.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim - Mainz - Blatt 8465 lfd. Nr. 12 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

12 Bretzenheim Flur 9 Flurstück 1091/3, Gebäude- und Freifläche, Färberweg 19, 21, 397 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 482.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um zwei Einfamilienreihenmittelhäuser, Baujahr ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 18. Juni 2012

- 260 K 197/10 - Das Amtsgericht

3928.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Guntersblum Blatt 3525 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 40/100 an Grundstück Guntersblum Flur 1 Flurstück 569/1, Gebäude- und Freifläche, Donaustraße 22, Neustraße 1, 314 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

im neuen Wohngebäude - Donaustraße 22 - im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 168.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum an einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1983, Objektadresse: Donaustraße 22.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 19. Juni 2012

- 260 K 217/10 - Das Amtsgericht

3929.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 12260 und Blatt 12847 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

Blatt 12260 1 Miteigentumsanteil von 15,51/10.000 an Grundstück Gonsenheim Flur 10 Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Richard-Schirrmann-Straße 12, 14, 16, 13.464 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Richard-Schirrmann-Straße 14 nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 51; 1/2-Anteil an Blatt 12847 1 Miteigentumsanteil von 3,10/10.000 an Grundstück Gonsenheim Flur 10 Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Richard-Schirrmann-Straße 12, 14, 16, 13.464 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Personenkraftwagendoppelparkplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 638. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 18.000,- EUR für Blatt 12260 und auf 2000,- EUR für den 1/2-Anteil betreffend Blatt 12847. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Apartment mit Koch-nische und Bad mit ca. 17,00 qm Wohnfläche in der Richard-Schirrmann-Straße 14 sowie einem Stellplatz in Vierfachparker in Tiefgarage 2, rechts oben.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 24. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 19. Juni 2012

- 260 K 49/11 - Das Amtsgericht

3930.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 8217 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Finthen Flur 4 Flurstück 549/125, Gebäude- und Freifläche, Pliniusweg 10 b, 188 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 235.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihemittelhaustyp, Baujahr ca. 1991 / 92.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. Juni 2012

- 260 K 75/11 - Das Amtsgericht

3931.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim - Mainz - Blatt 4367 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Ge-

richtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 90,78/10.000 an dem Grundstück Mainz (Bretzenheim) Flur 9 Flurstück 318/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Zörgiebel-Straße 54, 3614 qm; Mainz (Bretzenheim) Flur 9 Flurstück 318/2, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Zörgiebel-Straße 52, 2788 qm; Mainz (Bretzenheim) Flur 9 Flurstück 318/3, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Zörgiebel-Straße 50, 3876 qm; Mainz (Bretzenheim) Flur 9 Flurstück 317/1, Hofraum, Karl-Zörgiebel-Straße, 157 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Aufteilungsplan Nr. 90. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 126.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine Wohnung (3 Zimmer) im Erdgeschoss, links (im Haus Nr. 54), mit einer Wohnfläche von ca. 89,70 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 19. Juni 2012

- 260 K 105/11 - Das Amtsgericht

3932.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 7035 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Hechtsheim Flur 18 Flurstück 63/44, Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Otto-Straße 4, 1110 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 530.000,- EUR.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück mit zwei Hallen, davon eine mit Bürobereich im vorderen straßenseitigen Bereich und im Anbau mit einer Lagerhalle - Produktionsbereich (ehemals Druckerei) sowie eine Betriebsinhaberwohnung im 1. OG und 2. OG, Baujahr vorderer Bereich ca. 1998, Anbau hintere Halle mit Wohnung ca. 2001.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 18. Juni 2012

- 260 K 129/11 - Das Amtsgericht

3933.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mombach Blatt 6700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. September 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 211,10/1000 an Grundstück Mombach Flur 11 Flurstück 396/5, Gebäude- und Freifläche, Nestlestraße 45, 727 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Loggia, Kellerraum und 2 weiteren Räumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert wurde auf 101.000,- EUR festgesetzt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und zwei Nebenräumen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. Juni 2012

- 260 K 133/11 - Das Amtsgericht

3934.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mombach Blatt 6704 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 124,65/1000 an Grundstück Mombach Flur 11 Flurstück 396/5, Gebäude- und Freifläche, Nestlestraße 75, 727 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia und Galerie und Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Der Verkehrswert wurde auf 89.000,- EUR festgesetzt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit Küche und zwei Bädern.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. Juni 2012

- 260 K 134/11 - Das Amtsgericht

3935.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mombach Blatt 6705 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 83,43/1000 an Grundstück Mombach Flur 11 Flurstück 396/5, Gebäude- und Freifläche, Nestlestraße 45, 727 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia und Galerie und Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 58.000,- EUR.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. Juni 2012

- 260 K 135/11 - Das Amtsgericht

3936.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dienheim Blatt 2885 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 12. September 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1 / 2 an dem Grundstück Dienheim Flur 16 Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche, Sours-Allee 16, 16 A, 296 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert wurde auf 211.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) in der Rechtsform Wohnungseigentum, Baujahr ca. 2002, in der Sours-Allee 16 A in Dienheim.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Juni 2012

- 260 K 11/2012 - Das Amtsgericht

3937.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 12294 und Blatt 12925 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

Blatt 12294 1 Miteigentumsanteil von 15,51/10.000 an Grundstück Gonsenheim Flur 10 Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Richard-Schirrmann-Straße 12, 14, 16, 13.464 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Richard-Schirrmann-Straße 12 nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 85; 1/2-Anteil an Blatt 12925 1 Miteigentumsanteil von 3,10/10.000 an Grundstück Gonsenheim Flur 10 Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Richard-Schirrmann-Straße 12, 14, 16, 13.464 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Personenkraftwagendoppeleinstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 716. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt worden: Blatt 12294 (Wohnung): 19.000,- EUR; 1/2-Anteil an Blatt 12925 (Stellplatz): 2000,- EUR; Gesamt: 21.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein ca. 17 qm großes Apartment mit Kochnische und Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 2. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Juni 2012

- 260 K 24/12 - Das Amtsgericht

3938.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch Horressen Blatt 1797 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 28. August 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Horressen Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 118/3, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 13, Größe: 5,70 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (laut Gutachten handelt es sich um das gesamte vordere Einfamilienhaus auf dem Grundstück = Hausnummer 13 a). Verkehrswert: 61.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 26. Juni 2012

- 14 K 34/10 - Das Amtsgericht

3939.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Niedererbach, eingetragen im Grundbuch von Niedererbach Blatt 979 lfd. Nr. 1 Flur 36 Flurstück 30/4, Gebäude- und Freifläche, Hofackerstraße 23, 2,95 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Garagen, wobei zu den Garagen keine eigene Zufahrt von der Hofackerstraße aus besteht); **am Donnerstag, dem 6. September 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: insgesamt 152.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 28. Juni 2012

- 14 K 70/11 - Das Amtsgericht

3940.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Rengsdorf Blatt 2985 BV-Nr. 3 Flur 14 Nr. 21/4, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Wink-Straße 24, 5,57 Ar; BV-Nr. 4 Flur 14 Nr. 22/9, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Wink-Straße 24, 1,12 Ar; laut Gutachten Flur 14 Nr. 21/4 bebaut mit nicht unterkellertem Einfamilienhaus mit Carport, Flur 14 Nr. 22/9 bebaut mit Doppelgarage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 280.000,- EUR / 22.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 26. Oktober 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 16. August 2012, 11.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. Juni 2012

- 13 K 110/09 - Das Amtsgericht

3941.

Der nachstehend betroffene Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberdreis Blatt 1600 Best-Verz. Nr. 9 Flur 50 Nr. 25, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 17, 22,19 Ar. Laut Gutachten bebaut mit ehem. Hotel / Restaurant. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 225.330,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. November 2010 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 4. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 22. Juni 2012

- 13 K 110/10 - Das Amtsgericht

3942.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rengsdorf Blatt 2800 BV-Nr. 1 Flur 6 Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 800 qm; BV-Nr. 2 Flur 6 Nr. 94, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 1375 qm; BV-Nr. 3 Flur 6 Nr. 95, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 1, 568 qm; BV-Nr. 4 Flur 6 Nr. 96, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße, 33 qm; laut Gutachten: Hotel mit Restaurant, Kegelbahn und Wohnung nebst separatem Gästehaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 1: 101.000,- EUR; BV-Nr. 2: 124.000,- EUR; BV-Nr. 3: 195.000,- EUR; BV-Nr. 4: 600,- EUR; Zubehör: 20.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Januar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 10. September 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 27. Juni 2012

- 13 K 1/11 - Das Amtsgericht

3943.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Waldbreitbach Blatt 1640 BV-Nr. 1 Flur 14 Nr. 79/2, Gebäude- und Freifläche, Gehölz, Klosterstraße 23, 811 qm. Laut Gutachten: freistehendes Einfamilienhaus mit integrierten Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 74.800,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. März 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 15. Oktober 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 2. Juli 2012

- 13 K 23/11 - Das Amtsgericht

3944.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberbieber Blatt 3515 Best. Verz. Nr. 1 Flur 16 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Gaisbornstraße 21, 2,09 Ar. Laut Gutachten: Einfamilienhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 25.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. April 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 3. September 2012, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. Juni 2012

- 13 K 24/12 - Das Amtsgericht

3945.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2012, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 3327 Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 5260/3, Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße 36, zu 480 m² (Wohn- und Geschäftshaus, Werkstatt, Garage, Baujahr ca. 1900; vormalige Gaststätte, ca. 135 m² Nutzfläche; 4 Wohnungen mit ca. 359 m² Wohnfläche insgesamt; schlechter baulicher Zustand, ca. 140.000,- EUR Instandsetzungsaufwand, Verkehrswert: 152.000,- EUR) (Ansprechpartner d. Gl.: Kant Consult GmbH, Herr Schmitt, Tel.: 0631 / 310 61-68-0)

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 26. Juni 2012

- 2 K 39/11 - Das Amtsgericht

3946.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem**

25. September 2012, 9.20 Uhr, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

a) Grundbuch von Pirmasens Blatt 8594 Miteigentumsanteil zu 23,859/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 8132/1, Lemberger Straße 298, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, zu 2059 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG und dem Raum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20; b) Grundbuch von Pirmasens Blatt 8609 Miteigentumsanteil zu 1,428/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 8132/1, Lemberger Straße 298, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, zu 2059 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8575 bis 8621). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter oder durch Wohnungseigentümergeinschaft mit 2/3-Mehrheit. Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Verwandte 2. Grades der Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Dezember 1973, eingetragen am 12. Dezember 1974; a) Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1974, Wohnfläche ca. 60 m², guter Allgemeinzustand; Verkehrswert: 42.000,- EUR; b) Fertiggarage aus Beton mit Stahlschwinger, Baujahr 1974, baujahresgemäßer Zustand; Verkehrswert: 4750,- EUR.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 28. Juni 2012

- 2 K 31/12 - Das Amtsgericht

3947.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2012, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erfweiler Blatt 1460 Gemarkung Erfweiler Fl. Nr. 1605/3, Gebäude- und Freifläche, Felsenäcker 14, zu 920 m² (freistehendes Einfamilienhaus, Baujahr 1987, Einfamilienhaus, zweigeschossig zur Straßenseite, eingeschossig auf der Rückseite, massive Bauweise, Dachgeschoss nicht ausgebaut; ca. 30.000,- EUR Modernisierungs- und Mängelbeseitigungsaufwand, Verkehrswert: 150.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 25. Juni 2012

- 2 K 32/12 - Das Amtsgericht

3948.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Orbis Blatt 335 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. September 2012, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Orbis Flurstück Nr. 514/2, Hof- und Gebäudefläche, Orbis Haus Nr. 10, Morschheimer Straße, 331 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 99.000,- EUR. Bereits in ei-

nem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Garage bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 4. September 2008.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Juni 2012

- 1 K 102/08 - Das Amtsgericht

3949.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Gerbach Blatt 1142 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. September 2012, um 14.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil zu 1648/10.000 an Grundstück Gemarkung Gerbach Flurstück 238/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 10, zu 803 m², Gemarkung Gerbach Flurstück 236/9, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 10, zu 25 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 66.500,- EUR.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine ca. 100 m² große, im Erdgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses (6 Wohnungen) gelegene Eigentumswohnung.

Beschlagnahme: 15. Oktober 2009

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Juni 2012

- 1 K 86/09 - Das Amtsgericht

3950.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bayerfeld-Steckweiler Blatt 984 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler Flurstück 30/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, zu 35 m²; Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler Flurstück 30/8, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 1, zu 108 m²; 2 / zu 3 Grunddienstbarkeit (Kläranlagenanschlussrecht) an Pl.-Nr. 34/1. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 65.300,- EUR; Hälfteanteil jeweils: 32.650,- EUR.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein ca. 1930 errichtetes zweigeschossiges Einfamilienhaus.

Beschlagnahme: 29. Juli 2010

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 11. Juni 2012

- 1 K 88/10 - Das Amtsgericht

3951.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rockenhausen Blatt 4086 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, um 13.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Rockenhausen Flurstück 936/66, Freifläche, Im Pappelgrund 22, 625 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 267.000,- EUR.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein 1995 errichtetes, freistehendes, ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und ausgebautem Dachgeschoss.

Beschlagnahme: 28. März 2011

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 25. Juni 2012

- 1 K 30/11 - Das Amtsgericht

3952.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberdürenbach Blatt 1921 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 3. September 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

403/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberdürenbach Flur 3 Nr. 12/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 32, 34, 36, 1102 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus III im Erd-, Ober- und Dachgeschoss Nr. 3, 4, 5, 6, 7, laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart an Gartenteilflächen, im Plan grün, gelb und rot markiert sowie am Treppenhaus in Haus III. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Kathy Müller** in Oberzissen eingetragen.

Sinzig, den 26. Juni 2012

- 6 K 3/12 - Das Amtsgericht

3953.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bodendorf Blatt 1505 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 27. August 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Bodendorf Flur 14 Nr. 380, GF., Vorm Buchholz 15, 8,90 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 112.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Gisela Elend** in Bad Bodendorf eingetragen.

Sinzig, den 27. Juni 2012

- 6 K 5/12 - Das Amtsgericht

3954.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Speyer wie folgt eingetragenen Rechte am Grundstück Blatt 7603 Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 23/2600 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 3800/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinhäuser Straße 86 a, zu 11.826 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18/39-46 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum Nr. 20 in dem Wohngebäude „B“; Blatt 7681 Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/2600 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 3800/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinhäuser Straße 86 a, zu 11.826 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten Garage; **am Freitag, dem 21. September 2012, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Dreizimmerwohnung im Haus 86 b. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 85.000,- EUR für die Wohnung und 3200,- EUR für die Garage.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8./9. Dezember 2011 bzw. 1. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 28. Juni 2012

- 5 K 65/11 -

Das Amtsgericht

3955.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gondershausen Blatt 1994 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 4, 635 qm; **am Freitag, dem 17. August 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Auf dem Grundstück stehen hintereinander angebaut ein saniertes und modernisiertes Fachwerkhaus aus dem Baujahr ca. 1898 und ein im Jahr 2001 begonnener Neubau im Rohbaustand. Die Arbeiten dort ruhen seit ca. 10 Jahren. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 164.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. Juni 2012

- 1 K 60/11 -

Das Amtsgericht

3956.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Salzgit 3872 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Miteigentumsanteil von 272,10/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Salzgit lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 311/5, Gebäude- und Freifläche, Rheinbabenallee 1, 217 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Freitag, dem 24. August 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit insgesamt rund 132 qm Wohnfläche, in einem Haus (ehemaliges Hotel) mit vier Wohneinheiten. Das Bewertungsobjekt ist in schlechtem Zustand. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 27.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. Juni 2012

- 1 K 70/11 -

Das Amtsgericht

3957.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pörlert Blatt 511 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Pörlert Flur 7 Nr. 32/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5, 3,78 Ar (ehem. landwirtschaftliche Hofstelle, Bauj. vor 1900, 1995 tlw. renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 54.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. Juni 2012

- 23 K 134/09 -

Das Amtsgericht

3958.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Welschbillig Blatt 2819 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Welschbillig BV Nr. 3) Flur 7 Nr. 101, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 4, 8,16 Ar (Einfamilienhaus; Baujahr 1950, umfassend renoviert; Wfl. 376,51 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 334.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Juni 2012

- 23 K 123/10 -

Das Amtsgericht

3959.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ruwer-Paulin Blatt 1228 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2012, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Ruwer-Paulin BV-Nr. 1 Flur 8 Nr. 70, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Flächenfeld 6, 9,87 Ar (Einfamilienhaus mit Garage, Bauj. 1966, Ergänzung und Erweiterung 1975 und 1997; Wfl.: 355,41 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 420.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Juni 2012

- 23 K 142/10 -

Das Amtsgericht

3960.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Euren Blatt 3565 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Euren BV-Nr. 1) Flur 25 Nr. 30/10, Gebäude- und Freifläche, Niederkircher Straße 24, 26, 6,25 Ar; BV-Nr. 2) Flur 25 Nr. 30/12, Gebäude- und Freifläche, daselbst 24, 26, 42,80 Ar; BV-Nr. 3) Flur 25 Nr. 30/16, Gebäude- und Freifläche, daselbst 24, 26, 9,62 Ar; BV-Nr. 4) Flur 25 Nr. 30/17, Gebäude- und Freifläche, Niederkircher Straße 24, 26, 23,40 Ar; BV-Nr. 7) Flur 25 Nr. 30/14, Gebäude- und Freifläche, Niederkircher Straße, 0,18 Ar; BV-Nr. 8) Flur 25 Nr. 30/51, Gebäude- und Freifläche, Niederkircher Straße 24, 26,81 Ar; (Gewerbeanwesen, verschiedene Hallen, Bauj. 1981 bis 1992, ehemals Pizza-Produktionsstätte). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 1.000.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 21. Juni 2012

- 23 K 185/10 -

Das Amtsgericht

3961.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 4744 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil BV Nr. 7) Flur 20 Nr. 62/2, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 51, 9,43 Ar (Gaststätte mit Wohnung und Saal). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 108.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Juni 2012

- 23 K 43/11 -

Das Amtsgericht

3962.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Tawern Blatt 2778 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 15. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Tawern Best.-Verz. lfd. Nr. 1: Flur 7 Nr. 391/2, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 9 A, 5,62 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 2 / zu 1: Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Tawern Blatt 2624 Best.-Verz. Nr. 7 in Abt. II Nr. 1. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 265.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. Juni 2012

- 23 K 4/12 -

Das Amtsgericht

3963.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winnen Blatt 733 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 30. August 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerborg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Winnen lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 165, Gebäude- und Freifläche, Stuhllindenstraße 24, 567 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 86.000,- EUR. In einem Vortermi- n wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 28. Juni 2012

- 11 K 22/10 - Das Amtsgericht

3964.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Berod Blatt 666 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 25. September 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Berod lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 18/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 20, 662 m². Denkmalgeschütztes Wohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 28. Juni 2012

- 12 K 154/11 - Das Amtsgericht

3965.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenbach bei Bad

Marienberg Blatt 942 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 19. September 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Langenbach bei Bad Marienberg lfd. Nr. 1 Flur 18 Nr. 26/2, Gebäude- und Freifläche, Am Spielplatz 18, 201 m²; lfd. Nr. 2 Flur 18 Nr. 27/3, Gebäude- und Freifläche, Am Spielplatz 18, 384 m². Wohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 1) 3600,- EUR; 2) 97.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Juni 2012

- 12 K 9/12 - Das Amtsgericht

3966.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elsoff Blatt 1307 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 24. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Elsoff lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 30/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, 655 m². Das Grundstück ist mit einem freistehenden zweigeschossigen teilunterkellerten Einfamilienhaus (Wohnfläche EG und

OG rund 183 m²) und rückwärtiger Garage mit Schuppen bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 62.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Juni 2012

- 13 K 8/12 - Das Amtsgericht

3967.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Dellfeld, Blatt 1020 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Oktober 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Grundstück der Gemarkung Dellfeld Flst. Nr. 2732/2, Gebäude- und Freifläche, Zweibrücker Straße 9, zu 393 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 34.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 23. Mai 2012

- K 7/11 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
